

### Editorial

Herausgeber:  
Detlef Burhoff  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Münster/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

in der vorliegenden Juni-Ausgabe 2018 berichten wir schwerpunktmäßig über die zum 1.7.2017 in Kraft getretenen Änderungen im Recht der Vermögensabschöpfung nach den §§ 73 ff. StGB

Der Kollege Gehm gibt zunächst einen Überblick über die Eckpunkte der Verfahrensrechte. Im Wesentlichen berichten wir dann über Entscheidungen zum materiellen Recht der §§ 73 ff. StGB. Vorgestellt werden dann auch noch einige gebührenrechtliche Entscheidungen, die sich mit der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschrift der Nr. 4142 VV RVG befassen.

Hinweisen möchte ich zudem auf den Beschluss des VerfG Saarland betreffend die Herausgabe von Messdaten im Bußgeldverfahren. Die Entscheidung ist für das Bußgeldverfahren von erheblicher Bedeutung.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

### Inhalt

<b>StRR-kompakt</b> .....	2
<b>Praxisforum</b>	
Eckpunkte des Verfahrensrechts bei der Neuregelung der Vermögensabschöpfung .....	5
<b>Verfahrensrecht</b>	
Belehrungsfehler und Beweisverwertungsverbot.....	10
Einziehung als Inhalt einer Verständigung.....	13
<b>StGB/Nebengebiete</b>	
Einziehung bei Versicherungsleistungen an Geschädigte und bezüglich des Gewinns aus Beuteverkauf?.....	15
Unterbliebene Entscheidung über Wertersatzverfall in einem „Altfall“ .....	17
Wirksame Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung .....	18
Einziehung nach neuem Recht; Beschränkung des Rechtsmittels .....	20
<b>Ordnungswidrigkeitenrecht</b>	
Anspruch auf Herausgabe von Messdaten im gerichtlichen Verfahren .....	22
<b>Anwaltsvergütung</b>	
Zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG im Revisionsverfahren .....	25
Zusätzliche Verfahrensgebühr bei Einziehungsmaßnahmen.....	26
Gebühren des Vertreters des selbstständigen Verfallsbeteiligten.....	28



### **Belehrung über Möglichkeit der Pflichtverteidigerbestellung: Beweisverwertungsverbot**

Auch dann, wenn der Angeklagte entgegen § 136 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 StPO a.F. (jetzt: § 136 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 StPO) im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmungen nicht darüber belehrt worden ist, dass ihm unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO ein Pflichtverteidiger bestellt werden kann, besteht kein Beweisverwertungsverbot, wenn die Belehrung aus Unwissenheit des Vernehmungsbeamten über das Bestehen der Verpflichtung unterblieben ist.

BGH, Beschl. v. 6.2.2018 – 2 StR 163/17

### **DNA-Identitätsfeststellung: Negativprognose**

Eine bloß abstrakte Wahrscheinlichkeit eines künftigen Strafverfahrens genügt für die Anordnung einer Maßnahme nach § 81g StPO nicht.

LG Braunschweig, Beschl. v. 19.4.2018 – 4 Qs 82/18

### **Untersuchungshaft: Pflichtverteidiger**

§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist nicht so weit auszulegen, dass dem Betroffenen in jedem Verfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn er sich nur in einem Verfahren tatsächlich in Untersuchungshaft befindet.

LG Dresden, Beschl. v. 23.5.2018 – 14 Qs 16/18

### **Rechtlicher Hinweis: verschiedene Tatbestandsalternativen der gefährlichen Körperverletzung**

Die Formulierung „gemeinschaftlich handelnd“ reicht für die sichere Annahme, die Anklage umfasse auch den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, für sich genommen nicht aus. Deshalb bedarf die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1 StPO, wenn wegen eines Verstoßes gegen § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB angeklagt worden ist.

BGH, Beschl. v. 20.3.2018 – 2 StR 238/17

### **Vorführung: Nichterscheinen in der Hauptverhandlung**

Allein die Befürchtung, der Angeklagte werde zum Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen, berechtigt nicht zur Anordnung der Vorführung gem. § 230 Abs. 2 StPO.

LG Magdeburg, Beschl. v. 3.5.2018 – 25 Qs 35/18

### **Untersuchungshaft: Beschleunigungsgebot**

Der BGH hat das Beschleunigungsgebot in Haftsachen eigenständig – unter den spezifischen Bedingungen des Revisionsverfahrens – zu wahren; er ist nicht gehalten, Einzelheiten zum internen Arbeitsablauf des Senats den mit der Haftkontrolle befassten Gerichten mitzuteilen (§ 120 StPO).

BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – 1 StR 36/17

### **Rechtliches Gehör: unbeantwortete Anfrage**

Die Nichtmitteilung von Aktenzeichen und zuständigen Richtern trotz Nachfrage verletzt das rechtliche Gehör.

LG Kassel, Beschl. v. 6.2.2018 – 8 Qs 34/17

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung

Rechtsmittelverfahren

### **Fristberechnung: Silvester als Feiertag**

Der 31. Dezember ist bei der Fristberechnung nicht einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen.

BFH, Beschl. v. 20.3.2018 – III B 135/17

### **Pflichtverteidiger: Zurückstellungsverfahren nach § 35 BtMG**

Allein die Betäubungsmittelabhängigkeit des Verurteilten gibt keinen Anlass zur Besorgnis, der Verurteilte könne seine Rechte im Zurückstellungsverfahren nach § 35 BtMG nicht hinreichend selbst wahrnehmen.

LG Münster, Beschl. v. 30.4.2018 – 9 Qs 19/18

### **Rücktritt: Unbeendeter Versuch**

Hat ein Täter nach der mit Tötungsvorsatz begangenen Handlung erkannt, dass er noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Todes erforderlich oder zumindest ausreichend ist, so liegt ein unbeendeter Versuch des Tötungsdelikts auch dann vor, wenn sein anschließendes Handeln bei unverändertem Vorstellungsbild nicht mehr auf den Todeserfolg gerichtet ist, obwohl ihm ein hierauf gerichtetes Handeln möglich gewesen wäre. Der Täter kann in diesem Fall, wenn er sich freiwillig dazu entschließt, durch bloßes Aufgeben des Tötungsvorsatzes vom versuchten Totschlag zurücktreten.

BGH, Beschl. v. 11.4.2018 – 2 StR 551/17

### **Einziehung des Wertes von Taterträgen: Haftung als Gesamtschuldner**

Haben die Angeklagten als Mittäter Mitverfügungsgewalt an einem Teilbetrag, haften sie für diesen Teilbetrag nur als Gesamtschuldner, was bereits im tatrichterlichen Urteil ausdrücklich anzuordnen ist. § 73c StGB in der hier geltenden Fassung (vgl. Art. 316h Satz 1 EGStGB) des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl I, S. 872) hat die Regelung des § 73a StGB a.F. auch insoweit ohne inhaltliche Änderung übernommen.

BGH, Beschl. v. 12.3.2018 – 4 StR 57/18

### **Vergewaltigung: Verwendung eines Narkosemittels**

Betäubt der Täter einer Vergewaltigung das Opfer mit einem Narkosemittel, kommt eine Qualifikation der Tat weder nach § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB noch nach § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB in Betracht, wenn die Verwendung des Narkosemittels zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem noch kein Vergewaltigungsvorsatz vorliegt. Denn unter diesen Umständen fehlt es sowohl an der in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB bezeichneten Absicht als auch am Merkmal des Verwendens bei der Tat im Sinne von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB.

BGH, Beschl. v. 7.3.2018 – 5 StR 652/17

### **Straßenverkehrsgefährdung: rücksichtsloses Überholen**

Eine konkrete Gefährdung des Straßenverkehrs ist anzunehmen, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund objektiv nachträglicher Prognose die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache von bedeutendem Wert durch das Verhalten des Täters so stark beeinträchtigt ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob die Rechtsgutverletzung eintritt oder nicht. Wegen ungenügender Aussagekraft reichen

Vollstreckung

StGB – Allgemeiner Teil

StGB – Besonderer Teil

## StRR-Kompakt

---

zur Feststellung wertende Begriffe wie z.B. „Notbremsung“, „Vollbremsung“ oder „scharfes Abbremsen“ nicht aus. Nach der Rechtsprechung handelt rücksichtslos im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, wer sich zwar seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Gründen darüber hinwegsetzt, oder wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten besinnt, Hemmungen gegen seine Fahrweise gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seiner Fahrweise drauflosfährt. In subjektiver Hinsicht darf auf die Rücksichtslosigkeit des Täters nicht allein aus dem äußeren Tatgeschehen geschlossen werden. Bedeutung gewinnen können der Grad der objektiven Verkehrswidrigkeit, vorangehendes oder nachfolgendes Verhalten des Täters und der Ausschluss entlastender subjektiver Faktoren wie ein mögliches Augenblicksversagen, Schreck, Eile aus nachvollziehbaren Gründen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 19.12.2017 – 2 OLG 6 Ss 138/17

### Zustellung: GmbH-Geschäftsführer

Dem alleinigen Geschäftsführer einer GmbH kann ein an ihn persönlich wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gerichteter Bußgeldbescheid unter der Adresse der Gesellschaft wirksam durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt werden.

VGH Mannheim, Beschl. v. 23.4.2018 – 10 S 358/18

### Standardisiertes Messverfahren: Leivtec XV 3

Die Messung mit Leivtec XV 3 ist kein standardisiertes Messverfahren.

AG Meißen, Beschl. v. 18.4.2018 – 13 OWi 162 Js 60190/17 (2)

### Entschädigungsausschluss: grobe Fahrlässigkeit

Einem Dritten die eigenen Personenstandsunterlagen zu überlassen stellt eine die Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ausschließende grob fahrlässige Verursachung von Strafverfolgungsmaßnahmen dar, wenn der Dritte alsdann eine Straftat begeht und sich falsch ausweist. Dies gilt selbst dann, wenn der zu Unrecht Beschuldigte zum Zeitpunkt des Überlassens noch keine Kenntnis von der konkreten Verwendungsabsicht des Dritten hatte.

LG Limburg, Beschl. v. 24.4.2018 – 1 Qs 65/18

### Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen; Abtretung in der Vollmacht

Die in der Vollmachtsurkunde gegenüber dem restlichen Text durch Fettdruck besonders hervorgehobene Abtretungserklärung des Mandanten ist nicht nach § 305c BGB unwirksam. Bei (teilweisem) Freispruch des zunächst durch einen Wahlverteidiger und später durch einen anderen, ihm beigeordneten Rechtsanwalt verteidigten Angeklagten hat dieser auch einen Anspruch gegen die Staatskasse auf (anteiligen) Ersatz der Differenz zwischen den Wahl- und Pflichtverteidigergebühren. Hat der Angeklagte seinen Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse zur Begleichung der Anwaltskosten wirksam an den Wahlverteidiger abgetreten, ist eine Aufrechnung der Staatskasse gegen den abgetretenen Anspruch mit bezahlten Pflichtverteidigergebühren, einer Pauschvergütung oder Gerichtskosten nach § 43 RVG unwirksam.

OLG Rostock, Beschl. v. 30.4.2018 – 20 Ws 78/18

Ordnungswidrigkeiten

Entschädigungsfragen

Anwaltsvergütung

### Längenzuschlag: Hauptverhandlungsdauer

Längere (Mittags-)Pausen werden bei der Ermittlung der für die Gewährung eines Längenzuschlags des Pflichtverteidigers maßgeblichen Hauptverhandlungszeit/-dauer immer abgezogen (u.a. Nr. 4110 VV RVG).

LG Stade, Beschl. v. 30.4.2018 – 201 KLS 161 Js 6995/17 (9/17)

### Rahmengebühr: laufende Bewährung

Für den Beschuldigten ist das Verfahren von einiger Bedeutung, wenn er unter laufender Bewährung steht und die akute Gefahr des Widerrufs droht, sodass er mit der Vollstreckung einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe rechnen muss.

LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 25.5.2018 – 5/31 Qs 11/18

## Praxisforum

---

### Eckpunkte des Verfahrensrechts bei der Neuregelung der Vermögensabschöpfung

Rechtsassessor Dr. Matthias Gehm, Limburgerhof/Speyer

Am 1.7.2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 in Kraft getreten (BGBl I 2017, S. 872). Neben der Neuordnung des materiellen Rechts tun sich auch neue verfahrensrechtliche Fragen auf, die in Folgendem in den wesentlichen Eckpunkten dargestellt werden sollen.

#### I. Materielle und verfahrensrechtliche Regelungen/Anwendungszeitraum

Das neue Recht beinhaltet in

- §§ 73–76b StGB materielle Regelungen zur Einziehung und in
- §§ 111b–111q, §§ 421–439 StPO prozessuale Regelungen sowie in
- §§ 459g–459o StPO vollstreckungsrechtliche Regelungen zur Einziehung (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 46).

Nach Art. 316h EGStGB findet das alte materielle Recht hinsichtlich der Vermögensabschöpfung weiterhin Anwendung, wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung vor dem 1.7.2017 ergangen ist. Entsprechendes gilt nach § 14 EGStPO für die diesbezüglichen strafprozessualen Vorschriften, wenn der Verfall daran gescheitert ist, dass ihm Ansprüche des Verletzten gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. entgegenstanden (BGH NStZ-RR 2017, 342 mit Anm. Gehm, UStDD 2012017, 7; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 682; Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 46; kritisch: Hennecke, NZWiSt 2018, 121 sowie LG Kaiserslautern, Urte. v. 20.9.2017 – 7 KLS 6052 JS 8343/16 (3), NZWiSt 2018, 149).

#### II. Rechtsfolgen der Einziehung/vollstreckungsrechtliche Lösung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 StGB geht mit der Rechtskraft der Einziehungsanordnung das Eigentum an der eingezogenen Sache oder dem eingezogenen Recht auf den Staat über. Dieser Anspruch wird durch § 75 Abs. 3 StGB – Veräußerungsverbot nach § 136 BGB – gesichert (Meißner/Schütrumpf, Vermögensabschöpfung – Praxisleitfaden zum neuen Recht, 2018, Rn 111).

Anwendbares Recht

Eigentumsübergang

Vollstreckt wird dieser Anspruch bei Sachen, indem der Gegenstand weggenommen wird – § 459g Abs. 1 Satz 1 StPO. Die weitere Verwertung erfolgt dann nach §§ 60 ff. StVollstrO (Köhler, NStZ 2017, 497, 499).

Im Fall, dass ein Tatopfer einen entsprechenden Anspruch hat, geht das Eigentum aufschiebend bedingt nach § 75 Abs. 1 Satz 2 StGB auf den Staat über. Dabei ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung (§ 459i StPO) der Anspruch vom Geschädigten bei der Vollstreckungsbehörde – Staatsanwaltschaft – anzumelden und ggf. glaubhaft zu machen. Es erfolgt dann die entsprechende Rückübertragung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 StGB i.V.m. § 459h Abs. 1 und 2 StPO (Köhler, NStZ 2017, 497, 499, 500; Korte, wistra 2018, 1, 2).

Kann ein Gegenstand wegen seiner Beschaffenheit nicht oder nicht in seinem ursprünglichen Wert eingezogen werden, so erfolgt nach § 73c StGB die Einziehung des Wertes des Tatertrages (Köhler, NStZ 2017, 497, 499). Nach § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459 StPO wird diese Einziehungsverfügung durch eine Vollstreckung in das Vermögen des Einziehungsadressaten von Seiten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde durchgesetzt, beispielsweise durch Pfändung von Bargeld, Bankguthaben und Sachwerten (Köhler, NStZ 2017, 497, 499; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 680).

Zuständig ist für die Vollstreckung der Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 4 Buchst. c i.V.m. 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 57)).

Da es im Gegensatz zur alten Rechtslage nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB somit dem Geschädigten nicht mehr überlassen bleibt, seine Ansprüche selbst gegen den Straftäter bzw. durch die Straftat begünstigte Personen (zivilrechtlich) durchzusetzen, werden nunmehr die Gegenstände bzw. der Wert von der Strafjustiz eingezogen und im Zuge der Strafvollstreckung können die Geschädigten dann ihre Ansprüche nach §§ 459h ff. StPO durchsetzen (BT-Drucks. 18/9525, S. 1 ff.; Trüg, NJW 2017, 1913, 1914ff.; Korte, wistra 2018, 1, 2).

In diesem Verfahren ist auch nach § 459g Abs. 5 StPO zu prüfen, ob der Täter bzw. Teilnehmer entreichert ist (Reh, NZWiSt 2018, 20, 25; Korte, wistra 2018, 1, 9; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 674). Dies gilt grundsätzlich auch für den Drittbegünstigten, wobei beim gutgläubigen Drittbegünstigten jedoch diese Entscheidung nach § 73e Abs. 2 StGB bereits im Hauptsacheverfahren zu erfolgen hat (Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 674). Für die Entreichung des bösgläubigen Begünstigten gelten die Grundsätze nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB – Schadensersatz, wenn die Herausgabe nicht möglich ist (Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 674). Bei einem nachträglichen Vermögenszuwachs ist das Vollstreckungsverfahren nach § 459g Abs. 5 S. 2 StPO wieder aufzunehmen (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 51).

**Beispiel 1:** A hat dem B einen Pkw gestohlen. Dieser wird von den Strafverfolgungsorganen nach § 111b StPO beschlagnahmt. Das Strafgericht ordnet gemäß § 73 Abs. 1 StGB die Einziehung dieses Pkw an. B kann gegenüber der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) nach §§ 459h ff. StPO die Herausgabe dieses Fahrzeuges an sich verlangen.

Ein Verletzter kann nach § 459h Abs. 2 StPO von der Vollstreckungsbehörde auch verlangen, den Wertersatz gemäß § 73c StGB ausgekehrt zu bekommen (Wertersatz-einziehung; Korte, wistra 2018, 1, 2; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 680).

**Beispiel 2:** A hat beim Bauunternehmer B Baumaterial im Wert von 1.000 EUR gestohlen und dieses in einem Haus eingebaut. Da nach § 73c Satz 1 StGB das

Anspruch des Tatopfers

Einziehung des Wertes des Tatertrags

Zuständigkeit

StPO § 459g

Beispiel 1

Beispiel 2

Baumaterial, das Grundstückbestandteil nach §§ 93, 94 Abs. 2 BGB geworden ist, nicht herausverlangt werden kann, ordnet das Strafgericht die Einziehung des Wertes des Baumaterials in Höhe von 1.000 EUR an. B kann insofern nach § 459h Abs. 2 StPO Herausgabe dieser 1.000 EUR verlangen. Würde A freiwillig auf die Anordnung der Wertersatzeinziehung zahlen, würde sich Gleiches nach § 459n StPO ergeben (BT-Drucks 18/9525, S. 98).

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich etwas erlangt, werden sie insofern als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) in Anspruch genommen, dies gilt ggf. auch zwischen Täter/Teilnehmer und Drittbegünstigtem (Reh, NZWiSt 2018, 20, 25; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 669 f.).

### III. Insolvenzrechtliche Regelungen

Da nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Mehrheit von Opfern im Fall der Werteinziehung sichergestellt sein soll, dass diese gleichmäßig befriedigt werden (BT-Drucks 18/9525, S. 52), gelten in sogenannten Mangelfällen insolvenzrechtliche Prinzipien gemäß § 111i Abs. 2 StPO (Meißner/Schütrumpf, Vermögensabschöpfung – Praxisleitfaden zum neuen Recht, 2018, Rn 167 ff., 319 ff.; Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56). Hiervon kann auch der Drittbegünstigte erfasst sein (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56).

### IV. Einziehungsbeteiligte

Personen, die nicht selbst Beschuldigte, aber als Drittbegünstigte vom Einziehungsverfahren betroffen sind, werden gemäß § 424 StPO zu Einziehungsbeteiligten (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56). Diese Personen haben im Hauptverfahren nach § 427 Abs. 1 StPO die Befugnisse eines Angeklagten, sie können sich eines Rechtsanwalts nach § 428 StPO bedienen bzw. ihnen kann vom Strafgericht ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Auch haben sie nach § 431 StPO Befugnisse im Rechtsmittelverfahren (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56).

### V. Grundsatz: Einziehung hat zu erfolgen

Wie sich aus § 421 StPO ergibt, hat grundsätzlich die Einziehung des Vermögensvorteils zu erfolgen. Nur im Ausnahmefall kann diese unterbleiben (Reh, NZWiSt 2018, 20). Auch durch die Formulierung in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB – „so ordnet das Gericht (...) Einziehung an“ wird dies klar (Gebauer, ZRP 2016, 101).

Da die Vermögensabschöpfung zwingendes Recht ist, ist ein Strafurteil, das diesen Grundsatz verletzt, rechtsfehlerhaft und wäre auf die Revision hin aufzuheben (Köhler, NStZ 2017, 497, 498).

Insofern ergibt sich bei Vermögensdelikten zunehmend das Problem für die Strafverfolgungsorgane, ob eine Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO erfolgen soll oder doch Anklage zu erheben bzw. Strafbefehlsantrag zu stellen ist mit der Folge, dass eine gerichtliche Einziehungsentscheidung ergehen kann (Reh, NZWiSt 2018, 20, 25). Erfolgt eine Einstellung dennoch nach § 154 Abs. 1 StPO, wäre dann in einem selbstständigen Verfahren nach § 76a Abs. 3 StGB die Einziehung vorzunehmen, was natürlich die Sache gegenüber der alten Rechtslage verkompliziert (Köhler, NStZ 2017, 497, 499).

Es bietet sich somit bei entsprechender Einwilligung von Beschuldigtem, Angeschuldigtem bzw. Angeklagtem eher an, eine Einstellung nach § 153a StPO durch Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht mit der Auflage der Schadenswiedergutmachung zu verfügen (Reh, NZWiSt 2018, 20, 25).

Mangelfälle

StPO § 424

StPO § 421

StPO § 154

Bei geringem Wert des Einziehungsgutes kann nach § 421 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StPO von der Einziehung vom Strafgericht aber auch der Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren abgesehen werden. Die Wertgrenze wird hier bei 50 EUR gesehen (Korte, wistra 2018, 1, 10 unter Heranziehung der Geringwertigkeitsgrenze nach §§ 243 Abs. 2, 248a StGB; Meißner/Schütrumpf, Vermögensabschöpfung – Praxisleitfaden zum neuen Recht, 2018, Rn 185). Andere sehen die Wertgrenze bei 150 EUR (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 57).

### VI. Vermögensarrest (§ 111e StPO)

Nach § 459g Abs. 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft zur Auffindung entsprechender Vermögenswerte Durchsuchungen gemäß §§ 102, 103 StPO beim Strafgericht beantragen (Korte, wistra 2018, 1, 10; BT-Drucks 18/11640, S. 89).

Zur Sicherung der Ansprüche des Geschädigten kann ein Vermögensarrest nach § 111e StPO angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Einziehung des Wertersatzes vorliegen (Reh, NZWiSt 2018, 20, 21, 23; die Finanzverwaltung kann parallel dazu nach § 324 AO, wie sich aus § 111e Abs. 6 StPO ergibt, einen steuerlichen Arrest anordnen; vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.10.2017 – 1 Ws 163/17, ZWH 2018, 79; Madauß, NZWiSt 2018, 28, 31; Korte, wistra 2018, 1, 11).

Auch können gemäß § 459g Abs. 3 i.V.m. §§ 111c Abs. 1 und 2, 111f Abs. 1, 111k Abs. 1 und 2 StPO (sowie §§ 928 bis 930 ZPO) entsprechende Gegenstände (zur Pfändung) beschlagnahmt werden (Korte, wistra 2018, 1, 10; BT-Drucks 18/11640, S. 89).

Der Vermögensarrest muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen (Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 677; Meißner/Schütrumpf, Vermögensabschöpfung – Praxisleitfaden zum neuen Recht, 2018, Rn 141 ff.). Die Anordnung steht zwar im pflichtgemäßen Ermessen, liegt aber ein dringender Verdacht vor, dass es am Ende des Strafverfahrens zu einer Einziehung des Wertersatzes kommt, so soll er angeordnet werden (OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.10.2017 – 1 Ws 163/17, ZWH 2018, 79).

Ist ein solcher Arrest verhängt, ist eine Einzelvollstreckung in die solchermaßen erfassten Vermögensgegenstände nach § 111h Abs. 2 StPO nicht möglich (Korte, wistra 2018, 1, 2; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 678 f.).

Dieser Vermögensarrest ist nicht gegeben, wenn über das Vermögen des Täters bzw. Teilnehmers bzw. durch die Tat Begünstigten das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wie sich aus § 111i StPO ergibt. Daneben können aber Beweismittel weiterhin nach § 94 StPO beschlagnahmt werden (Reh, NZWiSt 2018, 20, 24).

Die Anordnungsbefugnis ergibt sich aus § 111j StPO. Danach ist grundsätzlich gem. § 162 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Strafgericht zuständig, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft bzw. die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i.S.v. § 152 GVG (Meißner/Schütrumpf, Vermögensabschöpfung – Praxisleitfaden zum neuen Recht, 2018, Rn 124 ff.).

### VII. Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung (§ 111b StPO)

Um Taterzeugnisse oder Tatwerkzeuge etc. einziehen zu können, dürfen diese nach § 111b StPO beschlagnahmt werden (BT-Drucks 18/9525, S. 75).

Die Beschlagnahme wird bei Sachen regelmäßig dadurch vollzogen, dass sie in Gewahrsam genommen werden (§ 111c Abs. 1 StPO). Bei Forderungen geschieht dies durch deren Pfändung (§ 111c Abs. 2 StPO).

Geringer Wert

Durchsuchung

Verhältnismäßigkeit

Zuständigkeit

StPO § 111b



Mit der Beschlagnahme ist nach § 111d Abs. 1 StPO ein Veräußerungsverbot nach § 136 BGB verbunden.

Auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hindert nicht die Wirkung der Beschlagnahme und den Eigentumsübergang auf den Staat, wie sich aus § 111d Abs. 1 Satz 2 StPO, § 75 Abs. 4 StGB ergibt (BT-Drucks 18/11640, S. 81 f.).

Auch hier gilt hinsichtlich der Anordnungsbefugnis § 111j StPO.

### VIII. Selbstständige Einziehung

Kann die Tat wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung nicht verfolgt werden, so ergibt sich entsprechend der Vorgängerregelung des § 76a Abs. 2 StGB a.F. (BT-Drucks 18/9525, S. 72) nach §§ 73, 73b und 73c i.V.m. § 76a Abs. 2 StGB auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 435 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, die Einziehung des Tatertrags bzw. dessen Werts bei Täter oder Teilnehmer der Erwerbstat wie auch beim Drittbegünstigten selbstständig innerhalb von 30 Jahren nach Beendigung der Tat vorzunehmen (Madauß, NZWiSt 2018, 28, 33; Korte, wistra 2018, 1, 7; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 672; Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56; Hinderer/Blehschmitt, NZWiSt 2018, 179). Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen hat (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 56).

Die selbstständige Einziehung ist auch möglich, wenn der Täter oder Teilnehmer dauernd handlungsunfähig ist, so dass ein Verfahrenshindernis nach § 206a StPO besteht (Korte, wistra 2018, 1, 7).

### IX. Selbstständiges Einziehungsverfahren bei unklarer Vermögenslage

Bei der selbstständigen Einziehung bei unklarer Vermögenslage gemäß § 76a Abs. 4 StGB enthält § 437 StPO eine Vermutungsregelung für das Strafgericht, dass der Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt, wenn ein Missverhältnis des Wertes des Gegenstandes und der rechtmäßigen Einkommensverhältnisse des Täters oder Teilnehmers gegeben ist (Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 672).

### X. Ausschluss der Einziehung bei Erlöschen des Opferanspruchs/Problem ratenweiser Rückzahlung

Nach § 73e Abs. 1 StGB ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn der Anspruch des Tatverletzten erloschen ist (Reh, NZWiSt 2018, 20, 25; Korte, wistra 2018, 1, 9). Damit ist also auch die Einziehung insoweit ausgeschlossen, wenn diese zugunsten des Staates erfolgt (Köhler, NStZ 2017, 497, 500; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 673 f.).

Das Ausgeführte gilt auch bei erfolgreicher Ratenzahlung. Damit kann ein Staatsanwalt beispielsweise nicht sicher sein, ob die im Strafbefehlsantrag gemäß § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO der Höhe nach bezeichnete Einziehungssumme zutreffend ist (Reh, NZWiSt 2018, 20, 21).

Das Strafgericht hat, wenn sich der Einziehungsbetrag reduziert hat oder erloschen ist, nach § 459g Abs. 4 StPO insoweit die Freigabe des zuvor gesicherten Vermögenswertes anzuordnen (Reh, NZWiSt 2018, 20, 21).

Das Strafgericht ordnet nach § 459g Abs. 4 StPO zudem den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung gemäß §§ 73 bis 73c StGB an, wenn der Anspruch des Verletzten erloschen ist. Dies ist der Fall bei Erfüllung des Anspruchs, Aufrechnung oder entsprechendem Vergleich (Bode/Peters, ZWH 2018, 45, 51).

Selbstständige Einziehung

Unklare Vermögenslage

Anschlussgründe

### XI. Beschuldigtenvernehmung

§ 163a Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 136 Abs. 1 StPO enthalten keine Regelung dahingehend, dass der Beschuldigte, wenn eine Einziehung in Betracht kommt, entsprechend hierüber von den Ermittlungspersonen bei der Vernehmung zu belehren ist. Auch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts v. 27.8.2017 (BGBl I 2017, S. 3295), am 5.9.2017 in Kraft getreten, hat insofern keine Klarheit geschaffen (Reh, NZWiSt 2018, 20, 24).

Teilweise wird aber eine solche Belehrungspflicht aus §§ 424 Abs. 1, 426 StPO abgeleitet (kritisch: Reh, NZWiSt 2018, 20, 24).

Sicherheitshalber sollte, um Probleme im Zusammenhang mit Verwertungsverboten zu umgehen, wenn eine Einziehung in Betracht kommt, der Beschuldigte hierüber belehrt werden, dies gilt gerade, wenn es sich um größere Vermögenswerte handelt.

### XII. Feststellung des Tatverletzten

Um dem Tatverletzten die Durchsetzung seines diesbezüglichen Anspruchs zu ermöglichen, hat im strafgerichtlichen Urteil bzw. Strafbefehlsantrag eine Feststellung zu erfolgen, wer durch die Tat verletzt ist und in welcher Höhe dem Verletzten ein Anspruch gegen den Täter bzw. Teilnehmer erwachsen ist, vgl. insofern auch § 459j Abs. 2 StPO (Reh, NZWiSt 2018, 20, 23).

Entsprechend haben die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft dies in ihren Berichten bereits festzuhalten.

### XIII. Problem staatlicher Parallelvollstreckung

Ist damit zu rechnen, dass geschädigte staatliche Stellen wie der Fiskus oder Krankenkassen nach ihren öffentlich-rechtlichen Normen die Vollstreckung ihrer Ansprüche betreiben werden, soll gemäß § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO die Einziehung vom Strafgericht nicht weiter verfolgt werden (Reh, NZWiSt 2018, 20, 23).

**Beispiel 3:** A hat Steuern hinterzogen (§ 370 AO). Nach entsprechender Feststellung der Steuerfahndung erlässt die Finanzbehörde einen nach § 173 AO geänderten Steuerbescheid. Zwar ist noch keine Zahlung durch A auf den geänderten Steuerbescheid erfolgt, jedoch ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen gegen A ergreifen wird (§§ 249 ff. AO).

Das Strafgericht wird hier von der Anordnung einer Einziehung absehen, da die Finanzverwaltung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Vollstreckungskompetenzen mit eigenen, mit vergleichbaren Rechten wie ein Gerichtsvollzieher ausgestatteten Außendienstmitarbeitern hat.

### Verfahrensrecht

#### Belehrungsfehler und Beweisverwertungsverbot

Die Verletzung der Aussagefreiheit kann auch außerhalb von Vernehmungen nach §§ 136, 136a StPO zu einem Beweisverwertungsverbot führen. (Leitsatz des Gerichts)

*BGH, Urt. v. 6.3.2018 – 1 StR 277/17*

Belehrungspflicht?

Feststellungen im Urteil

Beispiel 3

### I. Sachverhalt

Das LG hat die Angeklagten M. und R. wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt. Nach den Feststellungen der Strafkammer kam es bei einem im Dezember 2013 abgeschlossenen Mietverhältnis der M. und R. mit dem Vermieter zu Mietstreitigkeiten, welche zu einem Räumungsprozess führten, der am 13.5.2016 durch einen Vergleich beendet wurde. Hierauf gestützt wurde vom zuständigen Gerichtsvollzieher die Zwangsräumung für den 19.7.2016 festgesetzt. An diesem Tag wurde in den gemieteten Räumen ein Brand gelegt. Das LG hat sich seine Überzeugung hinsichtlich der Täterschaft der beiden Angeklagten u.a. maßgeblich aufgrund der Angaben der Angeklagten R. gegenüber dem behandelnden Arzt D. im Beisein der Zeugin KHMin K. gebildet. Die Angeklagte R. hat die Verfahrensrüge erhoben und u.a. beanstandet, dass sie unter Verletzung auf ihr Recht zu schweigen polizeilich vernommen und „unmenschlich behandelt“ worden sei, sie berufe sich auf „§ 136 Abs. 1 Satz 2, 136a Abs. 1 Satz 1 StPO“ und „Art. 3 MRK“. Die Verfahrensrüge hatte Erfolg.

Der Verfahrensrüge liegt folgendes Geschehen zugrunde: Die Angeklagte R. wurde noch im Bereich des Brandobjektes durch KHK Ra. über ihre Rechte nach §§ 136, 163a StPO belehrt. Sie äußerte daraufhin, wie auch ihre mitangeklagte Tochter, die Angeklagte M., zur Sache nicht aussagen zu wollen. In der Folge wurden die beiden Angeklagten in unterschiedlichen Polizeifahrzeugen ins Klinikum Ro. verbracht, um mögliche gesundheitliche Folgen der Raucheinwirkungen abklären zu lassen. Mit der Begleitung der Angeklagten R. war die Kriminalbeamtin KHMin K. beauftragt worden, welche, wie bei der Kriminalpolizei üblich, Zivilkleidung trug. Auf dem Weg zum Auto fragte die Angeklagte R. die Beamtin, obgleich es hierfür keinen Anlass gab, ob sie Ärztin sei, was diese verneinte und auf ihren Polizeibeamtenstatus hinwies.

Im Krankenhaus wartete die Zeugin KHMin K. mit der Angeklagten auf den zuständigen Arzt D., wobei die Beamtin das Gespräch mit der Angeklagten in Kenntnis dessen fortführte, dass sich diese vor einem Gespräch mit einem Rechtsanwalt nicht zur Sache äußern wollte. Als der Arzt eintraf, ging sie zusammen mit der Angeklagten in das Behandlungszimmer. Als die Angeklagte sich zur Untersuchung durch den Arzt teilweise entkleidete, fragte sie, ob sie hinausgehen sollte, erhielt jedoch weder vom Arzt noch der Angeklagten irgendeine Antwort, worauf sie im Raum verblieb. Die Angeklagte gab auf Befragen des Arztes an, sie habe, genauso wie ihre Tochter, die Angeklagte M., zehn Tabletten des Medikamentes Sertralin genommen. Zudem wäre viel Rauch entstanden. Sie hätten „Benzin ausgeschüttet und das ausgeschüttete Benzin angezündet, überall im Erdgeschoss“, davor hätten sie „Tabletten genommen“. Nachdem die Angeklagte auf Fragen des Arztes zur Brandentstehung und -entwicklung wie vorstehend geantwortet hatte, verließ die Zeugin KHMin K. kurz den Raum, um sich bei ihren Kollegen zu vergewissern, dass die Angeklagte bereits belehrt worden sei, und ging dann – nach Bejahung der Frage – in den Untersuchungsraum zurück, wo sie bis zum Ende der ärztlichen Untersuchung verblieb.

Danach begleitete die Zeugin KHMin K. die Angeklagte R. zur Bewachung auf die Intensivstation des Krankenhauses, für die sie bis 18.45 Uhr abgestellt war. Auch dort kam es zu weiteren Gesprächen, nachdem die Angeklagte die Zeugin KHMin K. mehrfach an ihr Bett kommen ließ, um in Erfahrung zu bringen, wie es ihrer Tochter gehe. Dabei äußerte sie u.a. wörtlich, dass sie einfach „nicht mehr konnten“ und „wir haben einfach alles angezündet“.

Am nächsten Morgen transportierten die Zeugen KHK S. und KHK F. die Angeklagte zur Vorführung zum Amtsgericht, wobei sie erneut belehrt wurde. Nach der Beleh-

Verurteilung wegen  
Brandstiftung

Verfahrensgeschehen

Gespräch mit dem Arzt

Intensivstation

Transport

Die Aussage der Zeugin KHK F. führte zu dem Ergebnis, dass die Angeklagte R. dahingehend einließe, dass „alles zu viel gewesen sei“.

Der Verwertung dieser Angaben – nach der Berufung auf das Schweigerecht der Angeklagten R. – haben beide Angeklagte am zweiten Hauptverhandlungstag vor der Vernehmung der Ermittlungsbeamten widersprochen. Trotz des Widerspruchs hat die Strafkammer ihre Überzeugung von der Mittäterschaft der Angeklagten R. und M. insbesondere auf die Aussagen der Zeugen KHMin K. und KHK F. gestützt. Die Angaben gegenüber dem Zeugen KHK Ra. am Tatort hat sie nicht verwertet. Hinsichtlich der Verwertung der Angaben im Behandlungszimmer hatte die Strafkammer – im Gegensatz zur Vernehmung durch KHK Ra. – keine Bedenken, da der Angeklagte R. bewusst gewesen sei, dass die Polizistin den Untersuchungsraum nicht verlassen habe. Die Angaben am Krankenbett hält die Strafkammer für verwertbare freiwillige Spontanäußerungen außerhalb einer Vernehmungssituation, die Angaben gegenüber dem Zeugen KHK F. seien nach erneuter Belehrung eigenverantwortlich und aus freiem Willen erfolgt.

### II. Entscheidung

Der BGH sieht die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbelastungsfreiheit der Angeklagten R. als verletzt, was zu einem Beweisverwertungsverbot führe. Dazu verweist er auf die Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung seien. Der Beschuldigte müsse frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und ggf. inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt. Eine solche eigenverantwortliche Entscheidung sei bei der Angeklagten R. nicht gegeben. Dies ergebe eine Gesamtbewertung der Vorgänge um die Zuführung der Angeklagten zu dem Arzt D. und die dortige Untersuchung. Entscheidend ist für den BGH, dass sich die Angeklagte nach der ersten Belehrung im ununterbrochenen polizeilichen Gewahrsam befand, in dem zu keinem Zeitpunkt auf ihr Recht zu schweigen Rücksicht genommen wurde.

Letztlich sei sie auf diese Weise einer dauerhaften Befragung ausgesetzt gewesen. Das habe schon während des Transports der Angeklagten zum Arzt begonnen, obwohl die Angeklagte zuvor ausdrücklich von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht hatte. Sie sei zudem in einer gesundheitlich sehr angeschlagenen Verfassung gewesen, hatte eine Überdosis Psychopharmaka zu sich genommen und befand sich bei deutlich erhöhter Pulsfrequenz in der Angst, einen Herzinfarkt oder Schlaganfall zu erleiden. Schon diese prekäre gesundheitliche Verfassung der dezidiert nicht aussagebereiten Angeklagten R. habe weitere Fragen verboten. Weiterhin hätten die Gesamtumstände der ärztlichen Untersuchung die dringend behandlungsbedürftige Angeklagte R. in ihrer Aussagefreiheit beeinträchtigt. Um einen korrekten ärztlichen Befund zu erhalten, sei sie gezwungen gewesen, möglichst genaue Angaben zur Brandentstehung zu machen, auch wenn dies mit einer Selbstbelastung einherging. Diese Zwangssituation habe die Zeugin KHMin K. mit ihrer Anwesenheit bewusst ausgenutzt, um die entsprechenden Erkenntnisse zu erheben, gerade weil sie genau wusste, dass die Angeklagte erklärt hatte, keine Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden machen zu wollen. Unerheblich sei, dass die Polizeibeamtin im Behandlungszimmer die Frage gestellt hatte, ob sie hinausgehen solle, ohne allerdings irgendeine Antwort zu erhalten. Dies habe sie nicht automatisch als Zustimmung werten können, weil auch die Möglichkeit bestand, dass die Frage weder vom Arzt noch von der Angeklagten gehört worden war, zumal die Zeugin aus dem

Widerspruch

Verfassungsrechtlich garantierte Selbstbelastungsfreiheit der Angeklagten verletzt

Durch Dauerbefragung

## Rechtsprechungsreport

Vorgeschehen entnehmen musste, dass die bereits ältere Angeklagte in ihrer Orientierung offensichtlich beeinträchtigt war.

### III. Bedeutung für die Praxis

Der BGH hat einige Fragen offen gelassen, aus denen sich jedoch in der neuen Hauptverhandlung bzw. in anderen Fällen Verteidigungsansätze ergeben können.

1. Dahinstehen lassen hat der BGH, ob das Arzt-Patienten-Gespräch nicht ohnehin einem absoluten Verwertungsverbot wegen einer Verletzung des Kernbereichsschutzes unterliegt (vgl. BGHSt 50, 206, 210; BGHSt 57, 71, 74 ff.). Ist der Kernbereich betroffen, sind Ermittlungsmaßnahmen unzulässig (BVerfGE 129, 208, 265 f.; s.a. BVerfGE 109, 279, 322 f.; vgl. auch BT-Drucks 16/5846, S. 36 f.). Einen derartigen Schutz haben sowohl der Gesetzgeber als auch das BVerfG im Falle von Arztgesprächen ausdrücklich für möglich gehalten (BVerfGE 129, 208, 265 f.; vgl. auch BT-Drucks 16/5846, S. 36 f.).

2. Ob es bei dem geschilderten Verfahrensverlauf der Rüge eines vorrangigen Widerspruchs in der Hauptverhandlung bedurfte, hat der BGH nicht entschieden. Das war auch nicht entscheidungserheblich, weil ein umfassender Widerspruch gegen die Verwertung von Zeugenaussagen vorlag (vgl. etwa zu § 136 StPO BGHSt 60, 38, 40 Rn 6 und BGH NStZ 2004, 389; ablehnend bei Kernbereichsverletzungen: BeckOK-StPO/Eschelbach, 29. Ed., StPO, § 257 Rn 21). Jedenfalls sollte der Verteidiger das potentielle Rügeerfordernis nicht übersehen und der Verwertung widersprechen (vgl. dazu Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 8. Aufl. 2016, Rn 3433).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### Einziehung als Inhalt einer Verständigung

Die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 ff. StGB kann auch nach der Neuregelung des Rechts der Vermögensabschöpfung nicht Gegenstand einer Verständigung nach § 257c StPO sein. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 6.2.2018 – 5 StR 600/17

### I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Außerdem hat es die Einziehung sichergestellter Betäubungsmittel und gem. § 73c StGB n.F. die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet. Der Angeklagte wendet sich dagegen mit seiner Revision, mit der er u.a. einen Verstoß gegen § 257c StPO geltend macht.

Dem liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde: Am ersten Hauptverhandlungstag war es auf Anregung des Verteidigers während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung zu einem Rechtsgespräch gekommen. Der Verteidiger kündigte an, dass der Angeklagte eine nach Eröffnung des Hauptverfahrens abgegebene geständige Einlassung wiederholen wolle. Er machte zudem Ausführungen zu strafmildernden Strafzumessungskriterien und dazu, dass ggf. eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren in Betracht komme, von der zwei Jahre im Maßregelvollzug absolviert werden könnten. Der Vorsitzende wies u.a. darauf hin, dass eine Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB nicht Inhalt einer Verständigung nach § 257c StPO sein könne. Der Vorsitzende gab zudem den Hinweis, dass auch eine angedachte Entscheidung über den Widerruf der Bewährung betreffend eine frühere Freiheitsstrafe nicht Gegen-

Kernbereichsschutz?

Vorsorglich Widerspruch

BtM-Verfahren

Verfahrensablauf

## Rechtsprechungsreport

stand einer Verständigung sein könne, das könne nur eine mögliche Strafe im jeweiligen Verfahren sein. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde der Inhalt des Sondierungsgesprächs mitgeteilt. Die Strafkammer machte den Vorschlag, für den Fall einer geständigen Einlassung eine Gesamtfreiheitsstrafe zwischen fünf Jahren und sechs Jahren sechs Monaten zu verhängen. Dem stimmten nach Belehrung der Angeklagte, der Verteidiger und der Staatsanwalt zu. Mit seiner Revision macht der Angeklagte geltend, das LG habe die getroffene Vereinbarung nicht eingehalten. Diese habe die Einziehung des Wertes von Taterträgen nicht vorgesehen. Hierdurch sei bei ihm ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, da er davon ausgegangen sei, dass eine Vermögensabschöpfung unterbleiben werde. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

### II. Entscheidung

Der BGH verneint einen Verstoß gegen § 257c StPO. Der behauptete Widerspruch zwischen dem Inhalt der Verständigung und den Rechtsfolgen des Urteils sei nicht gegeben. Von der Verständigung der Strafkammer mit den Verfahrensbeteiligten sei die Frage einer strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu Recht nicht erfasst. Wie die Anordnung des Verfalls nach den §§ 73, 73a StGB a.F. gehöre auch die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 bis 73c StGB n.F. nicht zu den einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolgen (§ 257c Abs. 2 StPO). Denn die jeweiligen Entscheidungen stünden nicht im Ermessen des Gerichts, sondern seien zwingend vorgeschrieben. Zwingende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung seien aber als solche einer Verständigung nicht zugänglich. Eine als Verständigungsgegenstand allenfalls in Betracht kommende Verfahrensbeschränkung nach §§ 442, 430 StPO a.F. oder nunmehr § 421 StPO n.F. sei im Verständigungsvorschlag der Strafkammer weder ausdrücklich noch stillschweigend vorgesehen gewesen.

Der BGH verneint auch eine Verletzung des Anspruchs des Angeklagten auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK). Aus dessen Gewährleistung habe die höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings für Fälle, in denen die Verhängung einer Bewährungsstrafe Gegenstand einer Verständigung war, eine Verpflichtung des Gerichts zur Offenlegung des gesamten Umfangs der Rechtsfolgenerwartung vor Zustandekommen der Verständigung in Bezug auf Bewährungsaufgaben abgeleitet (BGHSt 59, 172, 174, 175; NStZ-RR 2016, 379; siehe auch OLG Saarbrücken NJW 2014, 238, 239; OLG Frankfurt NJW 2015, 1974, 1975). Danach könne der Angeklagte eine autonome Entscheidung über seine Mitwirkung an einer Verständigung lediglich in Kenntnis der gesamten Rechtsfolgenerwartung treffen. Angesichts der Genugtuungsfunktion von Bewährungsaufgaben und ihres strafähnlichen Charakters seien diese Teil der Rechtsfolgenerwartung. Erst die Information darüber, dass neben der Strafe selbst weitere Maßnahmen mit Vergeltungscharakter und möglichen erheblichen Belastungen drohen, versetzten den Angeklagten in die Lage, von seiner Entscheidungsfreiheit auf einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage Gebrauch zu machen. Derartige Informations- und Hinweispflichten habe das LG aber nicht verletzt. Entgegen dem Vortrag der Revision sei der Angeklagte nicht erstmals durch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung hingewiesen worden; vielmehr wurde er über Grund und Höhe einer solchen Maßnahme bereits hinlänglich durch die Anklageschrift informiert. Danach hatte für ein rechtmäßiges Absehen von einer Anordnung des Verfalls kein Raum bestanden.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die (Revisions-)Entscheidungen zum seit dem 1.7.2017 geltenden neuen Recht der Vermögensabschöpfung mehren sich. Das zeigt, dass die Neuregelung bei den

Einziehung ist zwingendes Recht ...

Auch kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

Ggf. Ausweg über § 421 StPO

In Instanzgerichten angekommen ist. Das hat sicherlich auch damit zu tun, dass es nach der Neuregelung getreu dem Spruch: „Verbrechen darf/soll sich nicht lohnen“ häufiger als nach altem Recht zur Vermögensabschöpfung kommen wird. Und das nicht nur in den „klassischen Fällen“ wie z.B. in BtM-Verfahren, sondern auch bei Diebstahlstaten usw. In dem Kontext ist die BGH-Entscheidung zu sehen, die allerdings nichts Neues bringt. Die Vermögensabschöpfung ist nach wie vor materiell zwingendes Recht, sodass sie, ebenso wie nach altem Recht, nicht Gegenstand einer Verständigung sein kann. Der BGH zeigt allerdings einen Ausweg, indem er auf die Möglichkeit einer Absprache über das Absehen von der Einziehung gemäß § 421 StPO verweist.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### StGB/Nebengebiete

#### **Einziehung bei Versicherungsleistungen an Geschädigte und bezüglich des Gewinns aus Beuteverkauf?**

1. Versicherungsleistungen an Geschädigte sind wegen des damit verbundenen Anspruchsübergangs kein Erlöschen des Anspruchs i.S.v. § 73e Abs. 1 StGB und schließen die Einziehung daher nicht aus.

2. Mittelbar durch die Verwertung der Tatbeute erlangte Vermögenszuwächse können nur als Surrogat aufgrund einer Anordnung nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB eingezogen werden. (Leitsätze des Verfassers)

*BGH, Urt. v. 8.2.2018 – 3 StR 560/17*

#### **I. Sachverhalt**

Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilt. Er entwendete Bargeld und Wertgegenstände im Wert von insgesamt 35.476,85 EUR. Aus Verkäufen der Gegenstände erlangte er insgesamt 3.070 EUR. Mit ihrer auf das wegen erfolgter Versicherungsleistungen an die Geschädigten erfolgte Unterbleiben einer Einziehungsentscheidung beschränkten Revision begehrt die StA die Ergänzung des Urteils um die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von insgesamt 38.546,85 EUR. Der BGH hat das Urteil aufgehoben, soweit von der Anordnung der Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen abgesehen worden ist.

#### **II. Entscheidung**

Das LG sei rechtsfehlerhaft von einem Ausschluss der Einziehung ausgegangen. Nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. sei zwingend das einzuziehen, was der Täter durch oder für die Tat erlangt hat. Ist die Einziehung des erlangten Gegenstandes nicht möglich, so sei nach § 73c Satz 1 StGB n.F. die Einziehung eines Geldbetrages auszusprechen, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine Einziehung sei nach § 73e Abs. 1 StGB n.F. zwar dann ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist, erloschen ist. Dies sei vorliegend indes nicht der Fall. Die Vorschrift des § 73e Abs. 1 StGB n.F. solle dem Umstand Rechnung tragen, dass der Täter, der durch die Tat etwas erlangt hat, sich nach der Gesetzesänderung neben der Einziehung auch weiterhin den Ansprüchen des Geschädigten ausgesetzt sieht. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung solle die Einziehung deshalb entfallen, wenn der Anspruch des Geschädigten bis zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens – etwa durch Rückgabe des entwendeten Gegenstandes – erlischt (Köhler, NStZ 2017, 497, 500). Mit der

Unterbleiben einer Einziehungsentscheidung

Versicherungsleistung hindert Einziehung nicht

vorliegend erbrachten Leistung der Versicherung an die Geschädigten seien jedoch die Rückgewährungsansprüche der Verletzten nicht erloschen, sondern nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die Versicherung übergegangen. Sie bestünden also fort. Als Verletzter im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB n.F. gelte nunmehr der Versicherer (BT-Drucks 18/9525, S. 51). Der Einziehung des durch die Tat Erlangten stehe § 73e Abs. 1 StGB n.F. somit nicht entgegen. Das LG hätte mithin das Erlangte, nämlich die Diebesbeute oder – soweit diese nicht mehr vorhanden war – entweder nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB n.F. das dafür erlangte Surrogat oder nach § 73c StGB n.F. die Einziehung des Wertersatzes anordnen müssen.

Dagegen scheidet eine zusätzliche Einziehung des Betrages von 3.070 EUR, den der Angeklagte durch den Verkauf der Diebesbeute erlangt hat, aus. Die Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. ersetze die Vorschrift über den Verfall nach § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB a.F., wobei die Formulierung „aus der Tat erlangt“ durch die Worte „durch eine rechtswidrige Tat erlangt“ ersetzt wurde. Abzuschöpfen sei damit jeder Vermögenswert, den der Tatbeteiligte durch die rechtswidrige Tat erlangt hat, also alles, was in irgendeiner Phase des Tatablaufs in seine Verfügungsgewalt übergegangen und ihm so aus der Tat unmittelbar messbar zugute gekommen ist (BT-Drucks 18/9525, S. 62; Köhler, NStZ 2017, 497, 503). Allerdings erstrecke sich die Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. – wie der frühere Verfall – nach ihrem Umfang grundsätzlich nur auf das unmittelbar erlangte Etwas. Mittelbar durch die Verwertung der Tatbeute erlangte Vermögenszuwächse könnten weiterhin nur als Surrogat aufgrund einer Anordnung nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB n.F. (früher § 73 Abs. 2 Satz 2 StGB a.F.) eingezogen werden. Die vom Gesetz getroffene Unterscheidung zwischen der Einziehung des Erlangten nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. und der Einziehung des Surrogats nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB n.F. ergäbe keinen Sinn, wenn der mittelbar durch die Verwertung der Tatbeute erzielte Gewinn ebenfalls „durch die Tat“ erlangt und damit Gegenstand einer Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. wäre. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit dem Wortlaut der Regelung des § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB n.F. klarstellen wollen, dass die Anordnung der Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB n.F. sich nicht ohne Weiteres auf die Surrogate „erstreckt“ (BT-Drucks 18/9525, S. 62). Einer Auslegung des § 73 Abs. 1 StGB n.F., wonach neben der Einziehung des unmittelbar Erlangten bzw. des Wertersatzes auch eine solche des Surrogats aus der Verwertung der Beute anzuordnen wäre, stehe zudem der unmissverständliche Wortlaut des § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB n.F. entgegen, wonach der Wert des Erlangten (nur) einzuziehen ist, wenn entweder die Einziehung des Erlangten nicht möglich ist oder aber von der Einziehung des Surrogats abgesehen wird.

### III. Bedeutung für die Praxis

Der BGH schließt nach Fragen zum Übergangsrecht (Urt. v. 29.3.2018, StRR 6/2018, 14 [Deutscher]) und zur Wirksamkeit der Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Urt. v. 10.4.2018, StRR 6/2018, 18 [Deutscher]) weitere Baustellen durch die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1.7.2017 (Deutscher, StRR 9/2017, 4; ZAP F 21, 301; Köllner/Mück, NZI 2017, 593; Trüg, NJW 2017, 1913; Köhler, NStZ 2017, 497; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665; zum alten Recht Gehm, StRR 11/2016, 3). Zu Leitsatz 1 genügt schon ein Blick in § 86 Abs. 1 VVG, um Klarheit zu schaffen. In Leitsatz 2 setzt der 3. Senat konsequent das auch nach der Reform im Rahmen des Brutto-Prinzips geltende Unmittelbarkeitserfordernis zwischen Tat und Vorteil („durch eine Tat“) um. Nur auf den ersten Blick erscheint es merkwürdig, dass aufgrund der Konstruktion der §§ 73 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 73c Abs. 1 Satz 1 StGB nur entweder der Wert der Tatbeute oder der Verkaufserlös als

Keine Einziehung des Verkaufserlöses

Weitere Baustellen zur Reform geschlossen



Surrogat eingezogen werden kann. Das ist aber die Folge der gesetzlichen Regelungen. Die im Ermessen des Gerichts („kann“) Einziehung des Verkaufserlöses als Surrogat kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn der ggfs. nach Schätzung (§ 73d Abs. 2 StGB) feststellbare Wert des Erlangten hinter dem Verkaufserlös zurückbleibt.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### **Unterbliebene Entscheidung über Wertersatzverfall in einem „Altfall“**

Eine „Entscheidung über die Anordnung des Verfalls und des Verfalls von Wertersatz“ im Sinne von Art. 316h Satz 2 EGStGB ist auch das nicht begründete Unterbleiben der Anordnung einer dieser Maßnahmen in einem tatrichterlichen Urteil. (Leitsatz des Gerichts)

*BGH, Urt. v. 29.3.2018 – 4 StR 568/17*

#### **I. Sachverhalt**

Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt. Mit ihrer erfolgreichen Revision wendet sich die StA gegen die unterbliebene Anordnung eines Wertersatzverfalls.

#### **II. Entscheidung**

Die Nichtanordnung des Verfalls von Wertersatz gem. § 73a Satz 1 StGB a.F. werde durch die Urteilsgründe nicht belegt und hält deshalb einer sachlich-rechtlichen Überprüfung nicht stand. Hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung komme im vorliegenden Verfahren noch das bis zum 1.7.2017 geltende Recht zur Anwendung, weil bereits zuvor eine erstinstanzliche Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz ergangen ist (Art. 316h Sätze 1 und 2 EGStGB). Eine „Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz“ im Sinne von Art. 316h Satz 2 EGStGB ist auch die Nichtanordnung einer dieser Maßnahmen (BT-Drucks 18/11640, S. 84, 18/9525, S. 98; BGH NStZ-RR 2018, 105 Ls.). Dabei komme es nicht darauf an, ob das Tatgericht eine Verfallsanordnung ausdrücklich geprüft und in den Urteilsgründen dargelegt hat, welche der tatbestandlichen Voraussetzungen es für nicht gegeben hielt. Denn auch das nicht begründete Unterbleiben einer Verfallsanordnung oder einer Anordnung des Verfalls von Wertersatz sei eine hierzu ergangene „Entscheidung“ im Sinne der Übergangsvorschrift. Würde das begründungslose Unterbleiben einer Verfalls- oder Wertersatzverfallsanordnung in einem vor dem 1.7.2017 ergangenen tatrichterlichen Urteil im Rechtsmittelverfahren nicht an dem zum Urteilszeitpunkt geltenden alten Recht gemessen, sondern in Anwendung von Art. 316h Satz 1 EGStGB an dem Recht der Vermögensabschöpfung in der seit dem 1.7.2017 geltenden Fassung, könnte dies im Einzelfall dazu führen, dass das erstinstanzliche Urteil insoweit allein wegen der Gesetzesänderung aufgehoben wird. Gerade dies zu verhindern sei aber die ratio legis von Art. 316h Satz 2 EGStGB (BT-Drucks 18/11640, S. 84). Auch könnte eine andere Sichtweise eine parallele Anwendung von altem und neuem Recht in demselben Verfahren zur Folge haben, wenn sich der Tatrichter etwa teilweise zum Verfall verhält und sich teilweise hierzu rechtsfehlerhaft nicht äußert. Anhaltspunkte dafür, die Auslegung von Art. 316h EGStGB daran zu messen, ob der Tatrichter die Nichtanordnung einer Vermögensabschöpfung begründet hat oder die Begründung im Urteil unterblieben ist, ließen sich weder dem Wortlaut der Vorschrift noch den Gesetzesmaterialien entnehmen (BGH NJW-Spezial 2018, 121).

Keine Entscheidung über Wertersatzverfall

Auch keine Entscheidung ist eine Entscheidung

Die Nichtanordnung eines Wertersatzverfalls nach § 73 Abs. 1 Satz 1, § 73a Satz 1 StGB a.F. könne nicht bestehen bleiben, weil eine entsprechende Anordnung nach den getroffenen Feststellungen sachlich-rechtlich nahelag und die Urteilsgründe nicht belegen, warum es gleichwohl nicht zu einer Anordnung gekommen ist. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB a.F. unterlägen die bei Betäubungsmittelgeschäften erzielten Erlöse ohne Abzug etwaiger Aufwendungen (Bruttoprinzip) zwingend dem Verfall, sofern sie als solche bei dem Täter noch vorhanden sind. Ist eine Verfallsanordnung an dem unmittelbar aus den Drogenverkäufen erlangten Geld aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich, müsse ein entsprechender Wertersatzverfall gemäß § 73a Satz 1 StGB a.F. angeordnet werden, soweit nicht die gleichfalls zwingende Härtevorschrift des § 73c Abs. 1 Sätze 1 und 2 StGB a.F. entgegensteht (BGHSt 47, 369 = NJW 2002, 3339). Danach habe die Anordnung eines Wertersatzverfalls hier angesichts des Umfangs der Veräußerungsgeschäfte des Angeklagten nahegelegen und hätte deshalb erörtert werden müssen (zur Erörterungspflicht BGH NStZ-RR 2012, 312 [Ls.]). Die dabei erlangten Gelder seien bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten nicht mehr vorhanden gewesen. Dass die Härtevorschrift des § 73c StGB a.F. der Anordnung eines Wertersatzverfalls voll umfänglich entgegensteht, liege mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten im Tatzeitraum getätigten Geldüberweisungen an seine Familie und die weiteren Feststellungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht auf der Hand.

### III. Bedeutung für die Praxis

Nach der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1.7.2017 werden Altfälle die Praxis noch einige Zeit beschäftigen. Für Altfälle, über die nach dem Stichtag entschieden wird, gilt abweichend von § 2 Abs. 5 StGB im Wesentlichen das neue Recht, bei zuvor entschiedenen Fällen das alte Recht (Art. 316h Sätze 1 und 2 EGStGB). Der 4. Senat legt in dem insoweit für BGHSt vorgesehen Urteil plausibel dar, dass eine „Entscheidung“ in einem Altfall vor dem Stichtag auch dann vorliegt, wenn sie unterblieben ist, obwohl eine Erörterung und Anordnung des Wertersatzes wie in aller Regel bei Drogengeschäften nahegelegen hat (ebenso zum Wertersatzverfall nach Diebstählen OLG Hamburg, Urt. v. 19.4.2018 – 2 Rev 6/18 1 Ss 10/18). Auch nach neuem Recht ist die Anordnung der Einziehung von Taterträgen oder deren Ersatz zwingend (§§ 73, 73c StGB n.F.: „... ordnet das Gericht ... an“). Lediglich bei bereits sichergestellten Taterlösen – also nicht beim Wert des Tatertrages – ist bei einer Zustimmung des Angeklagten zur außergerichtlichen Einziehung eine gerichtliche Anordnung entbehrlich. Diese entscheidungsersetzende Wirkung einer solchen Zustimmung gilt auch nach neuem Recht (BGH StRR 6/2018, 18 [Deutscher]).

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### Wirksame Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung

Hat ein Angeklagter wirksam auf die Rückgabe bei ihm sichergestellter Betäubungsmittelerlöse verzichtet, bedarf es auch aufgrund der seit 1.7.2017 geltenden §§ 73 ff. StGB regelmäßig keiner förmlichen Einziehung. (Leitsatz des Gerichts)

*BGH, Urt. v. 10.4.2018 – 5 StR 611/17*

#### I. Sachverhalt

Der wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilte Angeklagte hat in der Hauptverhandlung auf die Rückgabe der sichergestellten

Erörterung und Anordnung  
lagen nahe

Übergangsrecht

Zustimmung zur außergerichtlichen  
Einziehung

Betäubungsmittel und 5.230 EUR Verkaufserlös verzichtet. Im Hinblick darauf hat das LG davon abgesehen, eine Einziehungsentscheidung zu treffen. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg.

### II. Entscheidung

Es entspreche – so der BGH – ständiger Rechtsprechung, dass es der Anordnung der Einziehung bzw. des Verfalls sichergestellter Gegenstände regelmäßig nicht bedarf, wenn ein Angeklagter auf deren Rückgabe wirksam verzichtet hat (BGH NStZ-RR 2016, 83, 84; BayObLG NStZ-RR 1997, 51). Der Senat sehe keinen Anlass, von dieser in der forensischen Praxis bewährten Handhabung abzuweichen. Hinsichtlich einer Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel sei ohnehin die bis 30.6.2017 geltende Rechtslage maßgeblich. Nach Art. 316h EGStGB seien lediglich die neu gefassten Bestimmungen zur Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB; hier des Verkaufserlöses), nicht also die der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach §§ 74 ff. StGB auch auf vor ihrem Inkrafttreten verübte Taten anwendbar. Die insoweit geltenden neuen Regelungen seien für den Angeklagten nicht milder (§ 2 Abs. 1, 3 und 5 StGB). Ein tragfähiger Grund, die bisherige Rechtsprechung zum weiterhin anzuwendenden Einziehungsrecht zu ändern, ergebe sich nicht.

Für die dem neuen Recht unterliegende Einziehung der Taterlöse gelte Folgendes: Der Wortlaut des § 73 Abs. 1 StGB („ordnet an“) bedeute nicht, dass die Einziehung zwingend sei. Zwar räume die Norm dem Gericht kein Ermessen ein. Insofern gelte aber nichts anderes als bei ihrer Vorgängervorschrift (§ 73 Abs. 1 Satz 1 StGB a.F.). Maßgebliche Bedeutung für die Auslegung komme vorliegend dem aus den Gesetzesmaterialien erkennbaren Willen des Gesetzgebers zu. Danach schränke die „Neufassung der Vorschrift ... die Möglichkeit der formlosen Einziehung des Erlangten nicht ein“ (BT-Drucks 18/9525, S. 61). Ferner habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entlasten (vgl. etwa BT-Drucks 18/9525, S. 2, 48, 54 f. und 59). Dem würde es zuwiderlaufen, den Tatgerichten die Pflicht aufzuerlegen, durch im Urteil zu begründende Entscheidung auch Gegenstände einzuziehen, auf deren Rückgabe der Angeklagte wirksam verzichtet hat. Hinzu komme, dass eine derartige Anordnung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen würde. Hat ein Angeklagter wirksam den aus seinem früheren Besitz erwachsenen Herausgabeanspruch bezüglich des durch Drogengeschäfte erlangten Geldes aufgegeben, so ginge dessen Einziehung ins Leere und wäre mithin ungeeignet, ihr Ziel zu erreichen. Denn da der Angeklagte nach § 134 BGB am Käuferlös kein Eigentum erwerben konnte, könne ihm mehr als das Besitzrecht auch nach § 73 StGB nicht entzogen werden. Einer dennoch vorgenommenen Einziehungsanordnung käme ihm gegenüber nur deklaratorische Bedeutung zu. Ein Fall der einen Eingriff in das Eigentum eines Dritten gestattenden Sicherungseinziehung (§ 74b StGB) werde in Bezug auf die Drogenerlöse kaum je vorliegen.

Anderes ergebe sich auch nicht aus dem Einwand, ohne formale Einziehungsentscheidung käme es zu keinem staatlichen Eigentumserwerb (§ 75 StGB). Dies treffe in dieser Allgemeinheit im Blick auf die Erwerbsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht nicht zu (vgl. insbesondere § 948 BGB). Zudem sei der Einwand bei einer Konstellation wie der vorliegenden ohne praktische Bedeutung. Fälle, in denen sich ein Betäubungsmittelerwerber an die Strafverfolgungsbehörden wendet, um von diesen das seinem „Dealer“ als Kaufpreis hingegebene Geld ausgezahlt zu bekommen, seien dem Senat nicht bekannt. Einem derartigen Ansinnen bräuchte selbst dann nicht

Zustimmung genügt ...

... auch bei Taterlösen

Gegenargumente ziehen nicht

entsprochen zu werden, wenn das Geld im Eigentum des Betroffenen stünde. Vielmehr wäre gegen ihn, sofern nicht sogar ein Anfangsverdacht des Handeltreibens besteht, ein Ermittlungsverfahren wegen Erwerbs von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG) einzuleiten. In diesem Verfahren könnte das zum Kauf verwendete Geld nach § 74 Abs. 1 und 3 Satz 1 StGB mit der Folge des Eigentumsübergangs auf den Staat eingezogen werden. Schließlich würde anderenfalls einem Angeklagten die Möglichkeit genommen, sich durch eine entsprechende Verzichtserklärung glaubhaft dokumentiert von seiner Tat zu distanzieren und das Tatgericht so unter dem Gesichtspunkt gezeigter Reue zu einer milderen Strafe bewegen (BGH NStZ-RR 2010, 152). Demgemäß habe das LG dem Angeklagten auch im vorliegenden Verfahren den freiwillig erklärten Verzicht im Rahmen der Strafzumessung zugutegehalten.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollte die Einziehung erleichtern und ausweiten sowie zu einer Entlastung der Justiz führen (zur Reform Deutscher, StRR 9/2017, 4; ZAP F 21, 301; Köllner/Mück, NZI 2017, 593; Trüg, NJW 2017, 1913; Köhler, NStZ 2017, 497; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665; zum alten Recht Gehm, StRR 11/2016, 3). Nach knapp einem Jahr ist festzustellen, dass bis jetzt in der Praxis eher Verwirrung und Unklarheit bei der Anwendung der neuen Vorschriften vorherrscht. Umso erfreulicher ist, dass der 5. Senat in diesem für BGHSt vorgesehenen Urteil die entscheidungsersetzende Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung von sichergestellten Tatmitteln und Taterlösen weiterhin für zulässig erklärt (in dieser Richtung wohl auch OLG Celle StraFo 2017, 517). Auch das vermeintliche Hindernis des § 75 StGB (Eigentumsübergang auf den Staat als Folge der Einziehung) räumt der Senat souverän aus dem Weg. Die praxisnahe Entscheidung ist in Begründung und Ergebnis uneingeschränkt überzeugend.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### Einziehung nach neuem Recht; Beschränkung des Rechtsmittels

1. Auch nach den Änderungen der §§ 73 ff. StGB durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl I, S. 872 ff.) kann ein Rechtsmittel auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Vorschriften beschränkt werden.

2. Die §§ 73 ff. StGB sind in Verfahren, in denen nach dem 1.7.2017 über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer vor dem 1.7.2017 begangenen Tat entschieden wird, anwendbar. (Leitsatz des Gerichts)

*OLG Köln, Beschl. v. 23.1.2018 – 1 RVs 274/17*

### I. Sachverhalt

Das AG hat die Angeklagte u.a. wegen Betruges in 17 Fällen verurteilt. Dem liegen in allen Fällen Warenangebote auf Internetplattformen zugrunde, zu deren Erfüllung die Angeklagte weder willens noch in der Lage war. Sie erzielte auf diese Weise insgesamt einen gegenleistungsfreien Betrag von 2.485,- EUR, wovon sie einen – allerdings von ihr nicht bezifferbaren – Teil bereits zurückgezahlt hat. Das AG hat keine Entscheidung über die Anordnung der Einziehung des (Wertes des) Tatertrags getroffen. Dagegen richtet sich die Sprungrevision der Staatsanwaltschaft, die sie auf

Praxisnah

Verurteilung wegen Betruges

die Frage der unterbliebenen Einziehungsentscheidung beschränkt hat. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

### II. Entscheidung

Das OLG hat die Beschränkung der Revision als wirksam angesehen. Für den Verfall gemäß § 73 StGB in der bis zum 30.6.2017 geltenden Fassung sei in der Rechtsprechung anerkannt (gewesen), dass dessen Anordnung und die Verhängung der Strafe grundsätzlich unabhängig voneinander sind und nicht in einer inneren Wechselwirkung stehen. Strafe und Verfallsanordnung konnten jeweils isoliert mit Rechtsmitteln angefochten werden (BGH NJW 2002, 2257, 2258 f.; NStZ-RR 2005, 104; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 73 Rn 41). Da sich am fehlenden Strafcharakter der an die Stelle des Verfalls getretenen Einziehung (des Wertes) des Tatertrags gem. §§ 73, 73c StGB in der nach dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl I, S. 872 ff.) seit dem 1.7.2017 geltenden Fassung nichts geändert habe, sei auch für den neuen Rechtszustand grundsätzlich von einer Trennbarkeit auszugehen (s. insoweit auch BGH NStZ-RR 2017, 342, 343 f.) und eine Beschränkung des Rechtsmittels möglich.

Nach Auffassung des OLG war das Absehen von der Prüfung der Voraussetzungen einer Einziehung des (Wertes des) Tatertrags gemäß §§ 73, 73c StGB n.F. rechtsfehlerhaft. Durch das bereits genannte Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sei dieses Rechtsinstitut grundlegend umgestaltet worden. Mit der Neuregelung sei namentlich die vorherige Einschränkung in § 73 Abs. 1 S. 2 StGB a.F. entfallen, wonach eine Verfallanordnung unterblieb, wenn und soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen war, welcher dem Täter im Erfüllungsfalle den Wert des aus der Tat Erlangten entzog (vgl. dazu Trüg, NJW 2017, 1913). Die Opferentschädigung ist nunmehr in das Vollstreckungs- oder das Insolvenzverfahren verlagert (Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 680). Gemäß § 73c S. 1 StGB n.F. (entsprechend § 73a StGB S. 1 a.F.) ordne das Gericht die Einziehung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages an, wenn dessen (physische, vgl. Köhler, NStZ 2017, 497, 498 f.) Einziehung wegen seiner Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich sei. Letzteres komme namentlich im Falle des Verbrauchs des Erlangten in Betracht (zum neuen Recht: Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 73c Rn 5). Hier sei nach den getroffenen Feststellungen ein Gesamtschaden von 2.485,- EUR verursacht worden; dieser Betrag sei im Grundsatz (vgl. § 73d StGB n.F.) mit dem (Wert des) Erlangten identisch. Ausgehend von dieser Feststellung hätte sich das AG zu einer Erörterung der Voraussetzungen der §§ 73 ff. StGB n.F. gedrängt sehen müssen. Soweit Rückzahlungen erfolgt seien, wäre hierbei § 73e Abs. 1 StGB n.F. zu beachten gewesen (vgl. dazu Köhler, a.a.O., S. 500). Eine Entscheidung über den Verfall nach altem Recht (vgl. § 316h S. 2 EGStGB) sei nicht getroffen.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidungen zum neuen Recht der Vermögensabschöpfung mehren sich. Verfahrensrechtlich schreibt das OLG Köln die zu §§ 73 ff. StGB vorliegende Rechtsprechung für den neuen Rechtszustand fort und sieht eine Rechtsmittelbeschränkung als nach wie vor wirksam/möglich an.

2. Breiteren Raum nimmt in der Entscheidung die Frage ein, ob die §§ 73, 73c StGB n.F. auf den entschiedenen Sachverhalt anwendbar sind, obwohl die Anlasstaten im Zeitraum bis Oktober 2016 begangen worden sind, das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aber erst mit Wirkung ab dem 1.7.2017 in

Beschränkung der Revision  
wirksam

Absehen von der Einziehung  
des Wertes des Tatertrages  
fehlerhaft

Fortschreibung der alten  
Rechtsprechung

Rückwirkung?

## Rechtsprechungsreport

Kraft getreten ist. Dies wird vom OLG unter Hinweis auf die von der Regelung des § 2 Abs. 5 StGB abweichende Regelung in Art. 316h S. 1 EGStGB bejaht. Das OLG sieht hierin keinen Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG. Bei der Anordnung der Einziehung des (Wertes des) Tatertrags handele es sich nämlich nicht um eine „Strafe“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung (vgl. BVerfGE 110, 1). Das OLG schließt sich damit der h.M. in der Rechtsprechung an (vgl. BGH NStZ-RR 2017, 342; KG, Beschl. v. 1.2.2017 – 161 Ss 146/17; OLG Hamm StraFo 2018, 63 f.; OLG Stuttgart NJW 2017, 3731 m. Anm. Deutscher StRR 1/2018, 14; AG Kehl, Beschl. v. 28.11.2017 – 3 Cs 308 Js 10338/17). Anders hat die Frage das LG Kaiserslautern gesehen (vgl. StRR 1/2018, 3 [Ls.]).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### Ordnungswidrigkeitenrecht

#### Anspruch auf Herausgabe von Messdaten im gerichtlichen Verfahren

Werden in einem Bußgeldverfahren dem Betroffenen vorhandene Messdaten auf Antrag hin nicht in lesbarer Form herausgegeben, damit er die Plausibilität des Messergebnisses prüfen kann, verletzt das die Grundsätze rechtlichen Gehörs und eines fairen gerichtlichen Verfahrens. (Leitsatz des Gerichts)

*VerfGH Saarland, Beschl. v. 27.4.2018 – Lv 1/18*

##### I. Sachverhalt

In dem Bußgeldverfahren wegen Rotlichtverstoßes (Messgerät: PoliScan F1 HP) beantragte die Verteidigerin in der Hauptverhandlung, ihr die digitalen Falldaten inklusive der unverschlüsselten Rohmessdaten der gesamten Messserie, die Token-Datei, das zugehörige Passwort sowie die Statistikdatei zur Verfügung zu stellen, die Hauptverhandlung auszusetzen und ein Sachverständigengutachten einzuholen. Das AG lehnte die Anträge ab und verurteilte den Betroffenen. Seinen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verwarf das OLG. Auf seine Verfassungsbeschwerde hin hat der VerfGH die Entscheidungen aufgehoben und die Sache an das AG zurückverwiesen.

##### II. Entscheidung

Die Entscheidungen verletzten die Verfahrensgrundrechte des Betroffenen auf ein faires gerichtliches Verfahren (Art. 60 Abs. 1 SVerf in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 SVerf) und auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 60 Abs. 1 SVerf in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 SVerf). Die Nichtzugänglichmachung einer lesbaren Falldatei mit Token-Datei und -Passwort sowie der Statistikdatei sei eine Verletzung dieser Rechte. Nach der Rechtsprechung zum sog. standardisierten Verfahren könne der Betroffene die davon ausgehende Richtigkeitsvermutung nur angreifen, wenn er konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler im Rahmen der Messung vorträgt. Dies werde ihm jedoch unmöglich gemacht, wenn die Messdaten als die Grundlage der Messung nicht für eine sachverständige Untersuchung zur Verfügung gestellt werden (OLG Celle StRR 8/2016, 18; VRR 8/2016, 16 [jew. Burhoff]; Deutscher, DAR 2017, 723; Cierniak, zfs 2012, 664, 669). Aus dem dem Gebot eines fairen Verfahrens folgenden Gebot der Waffengleichheit folge, dass ebenso, wie dem „Ankläger“ Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, einen Tatvorwurf nachzuweisen – was in Fällen der hier diskutierten Art leicht möglich ist, da der vom Gerät angezeigte Wert dafür

Einsicht in Messdaten abgelehnt

Rechtliches Gehör und faires Verfahren verletzt

genügt –, einem im Bußgeldverfahren Betroffenen Zugang zu den Informationen gewährt werden muss, die er benötigt, um sich gegen den Vorwurf zu verteidigen oder durch einen Verteidiger verteidigen zu lassen („Parität des Wissens“, LG Trier DAR 2017, 721, 722 m. Anm. Deutscher = NZV 2017, 589 [Krenberger]; OLG Jena NJW 2016, 1457 m. Anm. Leitmeier = StRR 4/2016, 20; VRR 8/2016, 16 [jew. Burhoff]; OLG Celle a.a.O.; Cierniak, zfs 2012, 664 ff.; Krenberger a.a.O.; Deutscher, VRR 10/2015, 16; DAR 2017, 723; Burhoff, VRR 2013, 78; StRR 4/2016, 20). Ablehnende Stimmen überzeugten nicht. So sehe etwa das OLG Bamberg den Grundsatz des fairen Verfahrens durch die Nichtbeziehung der „Lebensakte“ eines Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerätes oder von sonstigen außerhalb der Akte befindlichen Unterlagen nicht als verletzt an (NZV 2018, 80 m. Anm. Krenberger; DAR 2016, 337 = VRR 7/2016, 19 [Deutscher]).

Da die Verwaltungsbehörden den Einsichtsgesuchen der Verfahrensbevollmächtigten sowie den diesbezüglichen Verfügungen des AG nicht nachgekommen sind, hätte das AG das Verfahren bis zur Herausgabe der Messdaten aussetzen sowie sicherstellen müssen, dass der Verfahrensbevollmächtigten eine Herausgabe dieser Daten nicht verwehrt wird. Denn da im Zeitpunkt der Hauptverhandlung diese Daten der Verteidigerin und dem Sachverständigen nicht vorlagen, habe eine effektive Verteidigung des Betroffenen mit Vortrag von Messfehlern – wenn diese aufgetreten sein sollten – nicht vorbereitet werden können. Damit sei dem Betroffenen das Äußerungsrecht abgeschnitten bzw. dessen Ausübung faktisch unmöglich gemacht worden. Es liege ein Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs vor. Soweit verlangt wird, dass der Antrag auf Zurverfügungstellung der Messdaten bereits vor der Hauptverhandlung gestellt wird (OLG Frankfurt DAR 2016, 713 m. Anm. Hollinger = StRR 12/2016, 21; VRR 11/2016, 17 [jew. Deutscher]), sei vorliegend diesem Erfordernis genügt. Damit in Fällen der vorliegenden Art der Rechtsbeschwerdegrund der unzulässigen Beeinträchtigung der Verteidigung geltend gemacht werden kann, der auch bei einem Verstoß des Gerichts gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens in Betracht kommt, verlange das OLG Saarbrücken, dass Antrag auf Aussetzung gestellt und durch Gerichtsbeschluss abgelehnt worden ist. Zum Erhalt dieser Rüge müsse von dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO (i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) Gebrauch gemacht werden (StRR 4/2016, 22; VRR 8/2016, 18 [jew. Burhoff]). Auch diesen Anforderungen sei vorliegend genügt.

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör sei jedenfalls durch die Nichtherausgabe einer lesbaren Falldatei mit Token-Datei und -Passwort sowie der Statistikdatei verletzt. Die digitale „Messdatei“ sei einem Betroffenen auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen (OLG Oldenburg DAR 2015, 406 m. Anm. Deutscher = StRR 2015, 274, 22; VRR 7/2015, 13 [jew. Burhoff]). Es sei kein Grund dafür ersichtlich, dass dies nur bei der Geschwindigkeits-, nicht aber bei der Rotlichtüberwachung gelten sollte. Das Einsichtsrecht in den Falldatensatz einer Messung liefere leer, wenn außer diesem nicht auch diejenigen Daten herausgegeben werden müssten, mit denen der verschlüsselte Falldatensatz entschlüsselt werden kann. Dementsprechend seien nach herrschender Ansicht die Token-Datei und das -Passwort von der Verwaltungsbehörde herauszugeben (OLG Oldenburg a.a.O.; OLG Celle StRR 8/2016, 18; VRR 8/2016, 16 [jew. Burhoff]). Das betreffe auch die Einsicht in die Statistikdatei (Deutscher, DAR 2017, 723; dagegen verneint OLG Frankfurt DAR 2016, 713 m. Anm. Hollinger = StRR 12/2016, 21; VRR 11/2016, 17 [jew. Deutscher] grundsätzlich einen Anspruch auf Beiziehung der gesamten Messreihe; sehr restriktiv auch OLG Düsseldorf NZV 2016, 140 = StRR 2015, 396; VRR 10/2015, 15 [jew. Deutscher]). Auch die Statistikdatei enthalte

Aussetzung erforderlich

Umfang des Einsichtsrechts

technische Informationen zur Messung, ist damit von potentiell be- oder entlastender Bedeutung für den Beschwerdeführer und hätte daher herausgegeben werden müssen.

Schließlich führt der VerfGH aus, dass auch die Ablehnung des in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrags auf Einholung eines technischen Gutachtens das Gebot eines fairen Verfahrens, das Gebot des rechtlichen Gehörs und das Willkürverbot verletzt. Es sei willkürlich und unfair und begründe einen Gehörsverstoß, wenn nach Nichtzugänglichmachung der Messdaten der Beweisantrag auf Einholung eines technischen Gutachtens zur weiteren Überprüfung der Messung auf Fehlerhaftigkeit mit der Begründung abgelehnt wird, es liege ein standardisiertes Verfahren vor, und damit ausdrücklich oder stillschweigend dem Beschwerdeführer oder der Verteidigung vorgeworfen wird, es seien keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler dargelegt worden. Eine solche Darlegung wäre nämlich erst nach Einsicht in die Messdaten möglich gewesen (OLG Oldenburg und OLG Jena a.a.O.).

### III. Bedeutung für die Praxis

Man kann diesen mit 28 Seiten umfangreichen und hier nur in Auszügen wiedergegebenen Beschluss durchaus als „Paukenschlag“ bezeichnen (so Burhoff in seinem Internet-Blog). Jedenfalls dürften dem OLG Bamberg – aber nicht nur ihm – bei der Lektüre die Ohren klingeln, dessen restriktiver und auch hier immer kritischer Handhabung ein in seiner Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassendes Stoppschild aufgestellt worden ist. Das standardisierte Messverfahren bei der Feststellung von Geschwindigkeits-, Abstands- oder Rotlichtverstößen ist durchaus ein sinnvolles Instrument, um der Bearbeitung des Massengeschäfts „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ Herr zu werden. Der VerfGH macht hier aber in vorbildlicher Weise deutlich, dass dies nur bei rechtsstaatsgemäßer Anwendung funktioniert. Das umfasst nicht nur den vom Gericht erläuterten weiten Umfang des Einsichtsrechts, sondern auch das Erfordernis, dies grundsätzlich auch noch im gerichtlichen Verfahren geltend machen zu können, um ein faires Verfahren und den Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten. Nichts anderes gilt für den Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, wenn die vom Einsichtsrechts umfassten Objekte nicht zuvor in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Verteidiger müssen aber die auch vom VerfGH vorgegebenen Einschränkungen beachten. So sollte sich der Verteidiger bereits frühzeitig gegenüber der Verwaltungsbehörde um Einsicht in die relevanten Objekte bemühen. Im gerichtlichen Verfahren ist der entsprechende Antrag (frühzeitig) vor der Hauptverhandlung zu stellen. Bei dort gestelltem Antrag auf Aussetzung wegen noch nicht erfüllten Einsichtsrechts muss der Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO auch beim Bußgeldrichter als Einzelrichter eingesetzt werden, um keinen Rügeverlust im Rechtsbeschwerdeverfahren zu riskieren.

Konnte man geneigterweise ähnliche Entscheidungen wie LG Trier DAR 2017, 721, 722 m. Anm. Deutscher = NZV 2017, 589 [Krenberger] noch als tatrichterlichen Irrweg oder die im Beschluss zitierten abweichenden Ansichten anderer OLG als nicht tragend abtun, dürfte das mit dem Verdikt des VerfGH Saarland nicht mehr so einfach gehen. Allerdings dürften die Anhänger der restriktiven Linie so schnell nicht aufgeben. Es ist mit dem Versuch zu rechnen, entweder den Beschluss als auf das Saarland beschränkt zu marginalisieren oder die Anforderungen bei den entsprechenden Verfahrensrügen weiter zu verschärfen. Letztlich dürfte nur eine entsprechende Äußerung des BGH hier bundesweit zu einer Klärung führen, wobei bislang aber noch kein OLG den Mut zu einer Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG gefunden hat,

Beweisantrag: Sachverständigengutachten

Ein vorbildlicher Beschluss

Einschränkungen

Es ist noch nicht vorbei



obwohl doch der BGH die Grundlagen für das standardisierte Messverfahren gelegt hat (BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081, 3083; BGHSt 43, 277 = NJW 1998, 321, 322). Anderenfalls wäre eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG wünschenswert, dessen Ansicht nicht mehr übergangen werden könnte. Die weitere Entwicklung bleibt spannend.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### Anwaltsvergütung

#### Zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG im Revisionsverfahren

Der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Rechtsanwalts hinsichtlich der zusätzlichen Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Abwehr der Revision der Staatsanwaltschaft. (Leitsatz des Verfassers)

*BGH, Beschl. v. 8.3.2018 – 3 StR 163/15*

#### I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges verurteilt. Eine von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten beantragte Feststellung gemäß § 111i Abs. 2 StPO a.F. hat es nicht getroffen. Der BGH hat die u.a. dagegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft mit Urteil als unzulässig verworfen. Der Rechtsanwalt war im Revisionsverfahren Verteidiger des Angeklagten. Er hat beantragt, den Gegenstandswert des Revisionsverfahrens auf 2.006.713,43 EUR festzusetzen, weil die Staatsanwaltschaft noch im Revisionsverfahren die Feststellung begehrt habe, dass auf die Anordnung des Verfalls von Wertersatz in dieser Höhe (Summe der arrestierten Beträge) nur deshalb nicht erkannt werden könne, weil Ansprüche der Geschädigten entgegenstünden. Der BGH hat antragsgemäß festgesetzt.

#### II. Entscheidung

Gemäß § 32 Abs. 2 RVG kann der Rechtsanwalt aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit beantragen. Ein Gegenstandswert war hier – so der BGH – festzusetzen, weil die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision weiterhin eine Feststellung gemäß § 111i Abs. 2 StPO a.F. erstrebte und sich die Verteidigung durch den Antragsteller hierauf erstreckte. Nach Nr. 4142 VV RVG fällt eine besondere Verfahrensgebühr als Wertgebühr an, wenn der Rechtsanwalt bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (§ 442 StPO a.F.) eine darauf bezogene Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt. Diese Gebühr steht dem Rechtsanwalt für jeden Rechtszug zu (vgl. Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl., Nrn. 4141–4147 VV Rn 16). Zu den „verwandten Maßnahmen“ nach Nr. 4142 VV RVG zählte nach dem Recht bis zur Neuregelung der Vermögensabschöpfung am 1.7.2017 auch die Feststellung nach § 111i Abs. 2 StPO a.F. Denn entscheidend für die Anwendbarkeit des Gebührentatbestands ist, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Betroffenen den Vermögensgegenstand endgültig entziehen bzw. die es zu einem endgültigen Vermögensverlust kommen lassen soll (Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 23. Aufl., 4142 VV Rn 6 m.w.N.; so auch KG RVGreport 2008, 429 = StRR 2009, 157; OLG Köln StraFo 2007, 131 = RVGreport 2007, 232). So verhalte es sich hier: Die Feststellung des aus der Tat Erlangten, bezüglich dessen nur aufgrund der vorrangigen Ansprüche der Geschädigten der Verfall (von Wertersatz) nicht angeordnet werden konnte

Entscheidung nach § 111i  
Abs. 2 StPO a.F. noch im  
Revisionsverfahren beantragt

Entstehen der zusätzlichen  
Verfahrensgebühr

(§ 111i Abs. 2 StPO a.F.), diene letztlich jedenfalls auch dem Auffangrechtserwerb des Staates gemäß § 111i Abs. 5 Satz 1 StPO a.F., der kraft Gesetzes eintrat, wenn die nach § 111i Abs. 3 StPO a.F. zu bestimmende Drei-Jahres-Frist abgelaufen war. Der Anwendungsbereich von Nr. 4142 VV RVG sei mithin eröffnet.

Den nach §§ 33 Abs. 1, 2 Abs. 1 festzusetzenden Gegenstandswert für die Tätigkeit des Verteidigers im Revisionsverfahren bemisst der BGH nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Abwehr der Revision der Staatsanwaltschaft, soweit diese das Unterlassen der Feststellung beanstandet hat (vgl. für den Verfall BGH NStZ-RR 2015, 319). Dem stehe nicht entgegen, dass dem Verteidiger auch für die Verteidigung gegen den Tatvorwurf Gebühren zustehen. Die Staatsanwaltschaft habe im Revisionsverfahren – weiterhin – die Feststellung begehrt, dass der Angeklagte aus den Taten jedenfalls die bei ihm arrestierten 2.006.713,43 EUR erlangt habe; in dieser Höhe drohte ihm ein endgültiger Vermögensverlust, der mithin sein wirtschaftliches Interesse an der Verteidigung gegen die Revision der Staatsanwaltschaft ausgemacht habe. Mit Blick auf die gegen den Angeklagten erwirkten und vollstreckten Arreste habe der Senat nicht zu entscheiden brauchen, ob eine ggf. zweifelhafte Durchsetzbarkeit der Ansprüche gegen den Angeklagten den Gegenstandswert mindern könnte (vgl. insoweit BGH, a.a.O.).

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die noch zum „alten Recht“ ergangene Entscheidung entspricht sowohl hinsichtlich der Ausführungen des BGH zum Grund als auch zur Höhe der Gebühr der Rechtsprechung des BGH, die auf das seit dem 1.7.2017 geltende „neue Recht“ anwendbar bleibt. Eine Änderung ergibt sich nur insofern, als nach neuem Recht der „Verfall“ nicht mehr vorgesehen ist. Demgemäß spricht die Nr. 4142 VV RVG nach den Änderungen zum 1.7.2017 auch nur noch von „Einziehung“ (zu den Auswirkungen s. die Anm. zu LG Berlin RVGreport 2018, 178).

2. Falls im Revisionsverfahren auch ein Pflichtverteidiger beteiligt gewesen sein sollte: Den wird die Gegenstandswertfestsetzung wenig berühren. Denn für ihn greift die Begrenzung aus § 49 RVG.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### Zusätzliche Verfahrensgebühr bei Einziehungsmaßnahmen

Die Einziehungsgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht nicht für erst nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens erbrachte Tätigkeiten. Die nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorgenommenen Bemühungen stellen Tätigkeiten im Rahmen der Strafvollstreckung dar und können damit nach Teil 4 Abschnitt 2 VV RVG zu vergüten sein. (Leitsatz des Verfassers)

*OLG Köln, Beschl. v. 28.2.2018 – 2 Ws 73/18*

### I. Sachverhalt

Der Angeklagte war durch ein landgerichtliches Urteil wegen Verstößen gegen das BtMG verurteilt worden. Ferner wurde gem. den §§ 73 ff. StGB a.F. der „Wertersatzverfall“ in Höhe von 80.000 EUR angeordnet. Nachdem das Urteil gegen den Angeklagten zunächst rechtskräftig geworden war, hob der BGH auf die Revision eines Mitangeklagten des Angeklagten das Urteil teilweise auf; die Teilaufhebung erstreckte sich auch auf die gegen den Angeklagten ausgesprochene Verurteilung.

Gegenstandswert

Auf neues Recht anwendbar

Pflichtverteidiger

„Wertersatzverfall“ von 80.000 EUR

Nicht betroffen von der Teilaufhebung waren jedoch vier gegen den Angeklagten verhängte Einzelstrafen sowie die gegen ihn getroffene Wertersatzverfallsanordnung. Die nach Teilaufhebung und Zurückverweisung der Sache durch den BGH befassete Strafkammer des LG stellte das Verfahren gegen den Angeklagten gemäß § 206a StPO wegen eines Verfahrenshindernisses ein.

Der Verteidiger des Angeklagten beantragte dann die Einstellung der Vollstreckung aus der Verfallsanordnung und eine entsprechende Mitteilung an die niederländischen Behörden, die u.a. die Vollstreckung des Wertersatzverfalls zwischenzeitlich übernommen hatten. Die Staatsanwaltschaft wies das Begehren mit der Begründung zurück, die Verfallsanordnung sei als rechtskräftige Nebenentscheidung von dem Einstellungsbeschluss des LG nicht erfasst. Dagegen richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der keinen Erfolg hatte. Die sofortige Beschwerde hatte dann beim OLG Erfolg. Das OLG hat der Staatskasse die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen auferlegt. Der Verteidiger machte dann eine Gebühr Nr. 4142 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 80.000 EUR geltend. Diese wurde nicht gewährt. Dagegen erhob er die Beschwerde, die keinen Erfolg hat.

### II. Entscheidung

Das OLG führt aus: Die Einziehungsgebühr Nr. 4142 VV RVG sei für den Antrag des Verteidigers des ehemaligen Angeklagten, mit dem die Einstellung der Vollstreckung aus der Verfallsanordnung sowie eine entsprechende Unterrichtung der niederländischen Behörden begehrt worden ist, nicht angefallen. Nach der Anmerkung im Abs. 3 zu VV 4142 VV RVG entstehe die Einziehungsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug jeweils gesondert. Die anwaltliche Tätigkeit sei vorliegend jedoch erst nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens und damit nicht in einem „weiteren Rechtszug“ im Sinne von Nr. 4142 Abs. 3 VV RVG entfaltet worden. Die nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorgenommenen Bemühungen stellten vielmehr Tätigkeiten im Rahmen der Strafvollstreckung dar und könnten damit nach Teil 4 Abschnitt 2 VV RVG als Gebühren in der Strafvollstreckung zu vergüten sein. Ob vorliegend eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4204 VV RVG zzgl. Postentgeltpauschale und Umsatzsteuer angefallen sei, habe der Senat im Hinblick auf den zugrunde liegenden Festsetzungsantrag jedoch nicht zu prüfen, wobei sich der aus der OLG-Entscheidung betreffend den Antrag ergebende Kostenerstattungsanspruch ohnehin nur auf die im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten bzw. Auslagen beziehe.

Entgegen dem Vorbringen des Verteidigers lasse sich den Bestimmungen des RVG nicht entnehmen, dass die nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens vorgenommene Tätigkeit des Verteidigers im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Wertersatzverfalls eine Einziehungsgebühr gemäß Nr. 4142 VV RVG auslösen würde. Nichts anderes ergebe sich im Übrigen daraus, dass im Rahmen der Strafvollstreckung ein Rechtsmittelverfahren durchgeführt wurde, der ehemalige Angeklagte mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde erfolgreich war und ihm insofern die Erstattung der im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zugesprochen wurde. Auch insofern sei nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens kein weiterer Rechtszug im Sinne der Ausführungen in Abs. 3 der Nr. 4142 VV RVG eröffnet worden und damit keine Einziehungsgebühr im Sinne der vorstehenden Bestimmung angefallen. Eine abweichende Beurteilung ergebe sich schließlich auch nicht aus dem weiteren Vorbringen, wonach durch die

Antrag auf Einstellung der Vollstreckung der Verfallsanordnung

Nr. 4142 VV RVG nur im Erkenntnisverfahren ...

... nicht mehr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens

Entscheidung des BGH betreffend die Urteilsaufhebung und Zurückverweisung ein neuer Rechtszug i.S. des § 21 RVG eröffnet worden sei und die Gebühren der unteren Instanz somit neu entstehen würden. Denn die für den Anfall der Gebühr gemäß Nr. 4142 VV RVG maßgebliche Frage eines Wertersatzverfalls sei nicht Gegenstand der Teilaufhebung durch den BGH und damit auch nicht des nach Zurückverweisung durchgeführten weiteren Verfahrens vor dem LG.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist zutreffend. Denn die vom Verteidiger im Hinblick auf den Wertersatzverfall erbrachten Tätigkeiten sind nicht mehr im Erkenntnisverfahren erbracht. Also findet Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG und die Nr. 4142 VV RVG keine Anwendung (mehr). Es handelt sich auch nicht, worauf das OLG ebenfalls zutreffend hinweist, um einen neuen Rechtszug i.S. des § 21 RVG. Vielmehr handelt es sich bei den vom Verteidiger erbrachten Tätigkeiten um eine sonstige Tätigkeit im Rahmen der Strafvollstreckung, also nach Nr. 4204 VV RVG. Das wird den Verteidiger nicht freuen, denn die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG ist als Wertgebühr bei einem Gegenstandswert von 80.000 EUR natürlich interessanter.

2. Unverständlich ist, dass das OLG die für das Beschwerdeverfahren nach Vorbem. 4.2 VV RVG i.V.m. Nr. 4204 VV RVG entstandene Gebühr nicht selbst festsetzt, sondern nur sagt: Könnte entstanden sein, war aber nach dem Antrag nicht festzusetzen. Das leuchtet nicht ein und lässt sich m.E. nur damit rechtfertigen, dass nach der Rechtsauffassung des OLG der Verteidiger nunmehr eine Betragsrahmengebühr geltend machen muss. Sein ihm insofern in § 14 Abs. 1 RVG eingeräumtes Bemessungsermessen hat der Verteidiger aber noch nicht ausgeübt.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### Gebühren des Vertreters des selbstständigen Verfallsbeteiligten

Im selbstständigen Verfallsverfahren entsteht für den Vertreter des Verfallsbeteiligten im Bußgeldverfahren nach Teil 5 VV RVG nur die Gebühr Nr. 5116 VV RVG. (Leitsatz des Verfassers)

*LG Koblenz, Beschl. v. 26.1.2018 – 9 Qs 59/17 u. 60/17*

#### I. Sachverhalt

Der RA war Vertreter eines Verfallsbeteiligten im selbstständigen Verfallsverfahren. Der Verfallsbeteiligte war Beförderer. Im Verfahren ging es um die Gewinnabschöpfung aus Ladungsverstößen. Der RA hat an der Hauptverhandlung teilgenommen. Die Verfallsanordnung wurde aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft hat dann später vor Begründung ihre gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen. Der RA hat im Rahmen der Kostenerstattung für die Verfallsbeteiligte Grundgebühr, Verfahrensgebühren, Terminsgebühr, die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5116 VV RVG und die Verfahrensgebühr Nr. 5113 VV RVG geltend gemacht. Festgesetzt worden ist nur die Gebühr Nr. 5116 VV RVG.

#### II. Entscheidung

Das LG meint: Es sei zwar zutreffend, dass in der Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG bestimmt sei, dass für die Tätigkeit als Vertreter eines Nebenbeteiligten in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach dem Teil 5 VV RVG bestimmen, die gleichen Gebühren entstehen wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren. Auch sei

Zutreffende Entscheidung

Ermessen noch nicht ausgeübt

Zusätzlich heißt beim LG Koblenz: „nur“

zutreffend, dass der Unterabschnitt 5 des VV RVG, der die Gebühr nach Nr. 5116 VV RVG beinhaltet, mit „Zusätzliche Gebühren“ bezeichnet ist, was vom Wortlaut darauf schließen lassen könnte, dass zuvor noch andere Gebühren angefallen sein müssten. Das habe jedoch nicht zur Folge, dass die geltend gemachte Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG, die Verfahrensgebühr nach Nr. 5103 VV RVG für das verwaltungsbehördliche Verfahren und für das gerichtliche Verfahren die Verfahrensgebühr nach Nr. 5109 VV RVG sowie die Termingebühren nach Nr. 5112 VV RVG angefallen seien. Zur Begründung verweist das LG auf den Wortlaut der Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG, wonach zunächst zu prüfen sei, welche Gebühren für einen Verteidiger angefallen wären, der sich gegen eine auch gegen den Betroffenen gerichtete Verfallsentscheidung gewendet hätte. Für den Verteidiger wäre in Bezug auf die Verfallanordnung aber (nur) die Gebühr nach Nr. 5116 VV RVG angefallen. Wenn zugleich ein Bußgeldbescheid erlassen worden wäre, wäre die Gebühr nach Nr. 5116 VV RVG für den Verteidiger insoweit „zusätzlich“ zu den hinsichtlich des Bußgeldbescheides möglicherweise angefallenen weiteren Gebühren nach Nr. 5100–5112 VV RVG entstanden. Hier fehlt es jedoch am zusätzlichen Erlass eines Bußgeldbescheides; so dass auch keinerlei anwaltliche Tätigkeit entfaltet werden musste.

Gegen einen – mit dem Wortlaut der Vorbemerkung 5 Abs. 1 zum VV RVG begründeten – Anfall der Gebühren nach den Nr. 5100–5112 VV RVG im selbstständigen Verfallverfahren spricht bereits, dass der Vertreter eines Verfallsbeteiligten hierdurch besser gestellt würde als der Verteidiger eines Betroffenen, der sich sowohl gegen einen Bußgeldbescheid als auch gegen eine zugleich getroffene Verfallsentscheidung wendet. Zudem würde sich der Vertreter des Verfallsbeteiligten, der sich ausschließlich gegen die Verfallsentscheidung wendet, besser stehen als ein Verteidiger, wenn man ihm die Gebühren nach den Nr. 5100–5112 VV RVG ebenfalls zubilligen würde, da der Verteidiger eine weitaus umfangreichere Tätigkeit entfalten müsse als der Vertreter des Verfallsbeteiligten. Zudem fehle es auch schon an der Möglichkeit, anhand der Höhe des verhängten Bußgeldes zu bestimmen, welche der Verfahrensgebühr nach Nr. 5101, 5103 oder 5105 VV RVG überhaupt angefallen sei.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist m.E. falsch. Die Begründung des LG überzeugt schon vom Ansatz her nicht: Denn der Satz: „Ausgehend vom Wortlaut der Vorbemerkung 5 Abs. 1 zum VV RVG ist zunächst zu prüfen, welche Gebühren für einen Verteidiger angefallen wären, der sich gegen eine gegen den Betroffenen auch gerichtete Verfallsentscheidung gewendet hätte“, ist vom Ansatz her falsch. Für einen Verteidiger ist eben nicht nur die Nr. 5116 VV RVG angefallen. Die Sicht ist verkürzt und verkennt den Sinn und Zweck der Nr. 5116 VV RVG, die eine „zusätzliche“ Gebühr ist und die nie allein entstehen kann. Im Übrigen erbringt der Vertreter des Verfallsbeteiligten die gleiche Leistung wie ein Verteidiger, denn auch er muss sich gegen die Verfallsentscheidung richten und muss an einer Hauptverhandlung teilnehmen. Das wird von der h.M. in der Rechtsprechung richtig gesehen (vgl. dazu LG Karlsruhe RVGreport 2013, 235 = AGS 2013, 230 = VRR 2013, 238 = StRR 2013, 310; LG Oldenburg JurBüro 2013, 135 = RVGreport 2013, 62 = VRR 2013, 159 = StRR 2013, 314 = AGS 2014, 65; LG Trier RVGreport 2016, 385 = VRR 10/2016, 20 und gerade erst das KG im Beschl. v. 20.12.2017 – 1 Ws 70/17). Die Rechtsprechung wird vom LG Koblenz weitgehend negiert. Man bezieht sich lieber auf die ebenso falsche Entscheidung des OLG Karlsruhe RVGreport 2012, 301 = StRR 2012, 279 = VRR 2012, 319 m. jew. abl. Anm. Burhoff = AGS 2013, 173). Der Hintergrund liegt m.E. auf der Hand: Es geht bei den in Zukunft zunehmenden Fällen, in denen die Nrn. 4142, 5116 VV RVG eine

## Rechtsprechungsreport

---

Rolle spielen, darum, den Rechtsanwälten nicht zu viel Gebühren zukommen lassen zu müssen.

2. Und: Es ging auch um die Gebühr Nr. 5113 VV RVG, die Staatsanwaltschaft hatte ihre Rechtsbeschwerde vor Begründung zurückgenommen. Da finden wir natürlich wieder den Textbaustein: „Ein verständiger und erfahrener Rechtsanwalt, der mit der Rechtslage vertraut ist, wird daher vor dem Eingang der Revisionsrechtfertigung auf voreilige Überlegungen, spekulative Beratungen sowie auf Mutmaßungen über Umfang und Erfolgsaussichten des Rechtsmittels verzichten.“ Auch das ist falsch (vgl. dazu Burhoff, RVGreport 2014, 410). Und man hat sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, den Textbaustein an das Verfahren anzupassen: „Revisionsrechtfertigung“.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

## Impressum

---

### Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt in Augsburg/Münster

### Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

### Bezugspreis (jährlich):

112 EUR zzgl. MwSt.

### Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH  
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66  
service@zap-verlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.